

**Geschäftsordnung**  
**der**  
**Österreichischen Akademie der Wissenschaften**

beschlossen in der Gesamtsitzung der Akademie

am 28. Jänner 2011

WIEN 2011

Alle Rechte vorbehalten

Copyright 2011 by  
Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Wien

Druck:

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften ist eine unter dem besonderen Schutz des Bundes stehende juristische Person öffentlichen Rechts.

Ihr Rechtsstatus gründet sich auf die Allerhöchste Entschliebung Kaiser Ferdinands I. vom 14. Mai 1847, deren Rechtsüberleitung 1921 durch Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921 (BGBl 1921/394) in der Fassung vom 9. Mai 1947 (BGBl 1 1947/115) erfolgte, und auf die vom Bundespräsidenten bestätigte Satzung in der letzten Fassung (Beschluss der Gesamtsitzung vom 17. Dezember 2010, Entschliebung des Bundespräsidenten vom 16. Februar 2011). Ihre Aufgabe ist es, die Wissenschaft auf allen Gebieten, insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung, in jeder Hinsicht zu fördern.

### **I. Die Mitglieder**

#### *A. Arten der Mitglieder*

§ 1 (1) Die Mitglieder der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (im Folgenden als „Akademie“ bezeichnet) sind gemäß § 6 der Satzung wirkliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder im Inland, korrespondierende Mitglieder im Ausland oder Mitglieder der Jungen Kurie. Die Höchstzahlen in den einzelnen Mitgliederkategorien werden durch Abs. 1 des § 6 der Satzung bestimmt. Als Stichtag für die in dessen Abs. 2 genannte Altersgrenze gilt der 31. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass diese den hohen Anforderungen, die an Persönlichkeit, wissenschaftliches Werk und Ansehen in der Fachwelt in Anbetracht der Aufgaben der Akademie zu stellen sind, in hervorragender Weise gerecht werden, weiters, dass sie Gewähr bieten, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und schließlich, dass die wissenschaftlichen Richtungen ausgewogen und angemessen vertreten sind. Darüber hinaus ist bei der Auswahl auf die Fähigkeit der Mitglieder, der Forschung Impulse zu geben und Forschungsinstitutionen zu entwickeln, und nicht zuletzt auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern Bedacht zu nehmen.

#### *B. Wahl der Mitglieder*

§ 2 (1) Die Wahlen der wirklichen und der korrespondierenden Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder finden jährlich einmal, und zwar in der der Feierlichen Sitzung vorhergehenden Wahlsitzung statt. Zu dieser sind ausschließlich die wirklichen Mitglieder einzuladen. Der Wahlvorgang richtet sich nach den §§ 3 bis 8.

(2) Die Wahlen der Mitglieder der Jungen Kurie finden jährlich einmal in der Wahlsitzung der Jungen Kurie statt. Der Wahlvorgang richtet sich nach § 9. Die Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Jungen Kurie erfolgt in der Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 1.

**§ 3** (1) Wenigstens drei Monate vor der Wahl hat die Klasse, in der Stellen von wirklichen oder korrespondierenden Mitgliedern oder von Ehrenmitgliedern zu besetzen sind, zu beschließen, ob und wie viele dieser Stellen zur Ausschreibung gelangen.

(2) Unter Beachtung der in § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung sowie in § 1 Abs. 2 aufgeführten Grundsätze kann die Klasse folgende Beschlüsse fassen:

1. Erweiterung der Fachrichtungen im Wirkungsbereich der Klasse;
2. Empfehlungen von Kandidaten und Kandidatinnen im Hinblick auf ihre hohe wissenschaftliche Qualifikation, gegebenenfalls auch auf die von ihnen vertretene Fachrichtung.
- (3) Die Klasse kann zur Vorberatung der oben angeführten Beschlüsse eine Wahlkommission einsetzen.

**§ 4** (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin fordert durch eine Wahleinladung die wirklichen Mitglieder beider Klassen auf, gemäß der vorausgegangenen Entscheidung nach § 3 Abs. 1 Wahlvorschläge zu erstatten und nennt den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (Abs. 2).

(2) Wahlvorschläge sind beim Präsidenten bzw. der Präsidentin– vorbehaltlich einer anderen Fristsetzung durch die Klassen – spätestens sechs Wochen vor der Wahlsitzung einzubringen. Später eingebrachte Vorschläge bleiben unberücksichtigt.

(3) Jeder Vorschlag muss schriftlich abgefasst, sachlich begründet und von wenigstens zwei, höchstens drei wirklichen Mitgliedern unterzeichnet sein.

(4) Die Begründungen sollen in gestraffter Form eine allgemein verständliche Kennzeichnung des wissenschaftlichen Werkes des bzw. der Vorgeschlagenen geben. Hierbei ist besonders auf die bedeutendsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen und sonstigen hervorragenden Leistungen des bzw. der Vorgeschlagenen einzugehen und darzulegen, dass der Vorschlag den Grundsätzen des § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung sowie des § 1 Abs. 2 entspricht.

(5) Personen, die in dem der Wahl vorhergehenden Kalenderjahr das 55. Lebensjahr vollendet haben, können nicht für freie Stellen von korrespondierenden Mitgliedern im Inland, jene, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht für freie Stellen von wirklichen Mitgliedern, jene die das 70. Lebensjahr vollendet haben, nicht für freie Stellen von korrespondierenden Mitgliedern im Ausland vorgeschlagen werden.

(6) In wohlbegründeten Ausnahmefällen können entsprechend den Grundsätzen des § 1 Abs. 2 abweichend von Abs. 5 auch Personen, die in dem der Wahl vorhergehenden Kalenderjahr das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für freie Stellen von korrespondierenden Mitgliedern im Inland und wirklichen Mitgliedern vorgesehen werden.

**§ 5** (1) Die eingelangten Wahlvorschläge sind, soweit sie die Klassen betreffen, diesen zur Beratung vorzulegen.

(2) Hierauf werden die Wahlvorschläge mit einem alphabetisch geordneten Verzeichnis der Vorgeschlagenen (Kandidatenliste) unter Nennung der Vorschlagenden vertraulich den wirklichen Mitgliedern so zeitgerecht zugestellt, dass ihnen eine Stellungnahme hierzu in der letzten vor den Wahlen anberaumten Klassen- und Gesamtsitzung möglich wird.

(3) Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahlsitzung zurückgezogen werden.

**§ 6 (1)** Die wirklichen Mitglieder jeder Klasse versammeln sich zur Bildung von Wahllisten in einer besonderen vertraulichen Klassensitzung einen Tag vor der Wahlsitzung der Gesamtakademie.

(2) Der Abstimmung hat eine eingehende Beratung über die zu besetzenden Fächer (§ 3 Abs. 2) und über die Person der Vorgeschlagenen (§ 4 Abs. 4) voranzugehen.

(3) Die Bildung der Wahllisten erfolgt durch Abstimmungen über die Kandidatenlisten. Wenn mehrere Wahlen vorzunehmen sind, bestimmt der bzw. die Vorsitzende (§ 18 Abs. 2) die Reihenfolge.

(4) In einer ersten vorbereitenden Abstimmung kann jedes wirkliche Mitglied in einer Kandidatenliste bis zu zwei Namen mehr kennzeichnen, als Stellen zu besetzen sind. Diese vorbereitende Wahl ist nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen die der freien Stellen um mindestens drei übersteigt.

(5) Bei der zweiten entscheidenden Abstimmung darf jedes wirkliche Mitglied in der Kandidatenliste höchstens so viele Namen kennzeichnen, wie Stellen zu besetzen sind; Kandidatenlisten, in denen mehr Namen gekennzeichnet sind, gelten als ungültig.

(6) In die Wahlliste werden alle Namen aufgenommen, die bei der entscheidenden Abstimmung mindestens zwanzig Stimmen erhalten haben. Die Zahl der erzielten Stimmen ist ebenso festzuhalten wie die Zahl der Stimmen einer vorbereitenden Abstimmung.

**§ 7 (1)** Auf Wahlsitzungen sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und Abs. 3, zweiter Satz, sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Wahl wird dadurch vollzogen, dass jedes wirkliche Mitglied höchstens so viele Namen auf den ihm übergebenen Wahllisten (§ 6) kennzeichnet, wie Mitglieder zu wählen sind. Wahllisten, in denen mehr Namen gekennzeichnet sind, gelten als ungültige Stimmen.

(3) Ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und eine Stelle besetzt werden kann (Abs. 7).

(4) Haben weniger Vorgeschlagene die erforderlichen Stimmen erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so ist für die frei gebliebenen Stellen die Abstimmung einmal zu wiederholen; hierbei darf jedes wirkliche Mitglied so viele Namen kennzeichnen, wie noch Stellen frei sind. Wahllisten, in denen mehr Namen gekennzeichnet sind, gelten als ungültige Stimmen. Die Kennzeichnung des Namens eines bzw. einer bereits Gewählten gilt jedoch als nicht erfolgt.

(5) Kandidaten und Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang nicht mindestens dreiundzwanzig Stimmen erhalten haben, werden in die zweite Abstimmung nicht mehr einbezogen.

(6) Stellen, für die auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt wurde, bleiben bis zur Wahlsitzung des nächstfolgenden Jahres unbesetzt.

(7) Haben mehr Kandidaten und Kandidatinnen die erforderlichen Stimmen (Abs. 3) erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so entscheidet die größere Stimmenzahl. Entfallen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, so hat zwischen diesen eine Stichwahl stattzufinden.

**§ 8** Für die Wahl von Ehrenmitgliedern der Gesamtakademie gilt § 5 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Wahlvorschläge der Gesamtsitzung zur Beratung vorzulegen sind.

**§ 9 (1)** Mitglieder der Jungen Kurie werden einmalig auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Wahl

zum korrespondierenden oder wirklichen Mitglied einer Klasse beendet die Mitgliedschaft in der Jungen Kurie.

(2) Die Wahlen erfolgen nach einer die Kriterien des § 1 Abs. 2 berücksichtigenden Wahlordnung, welche sich die Junge Kurie selbst gibt. Diese Wahlordnung ist dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Mitglieder der Jungen Kurie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben. Von dieser Altersgrenze kann unter Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten abgewichen werden. Die Einzelheiten dazu werden von der Jungen Kurie in ihrer Wahlordnung festgelegt.

(4) Die Gewählten bedürfen der Einzelbestätigung durch die Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 1. Hierzu sind von der Jungen Kurie Unterlagen analog § 4 Abs. 4 zur Verfügung zu stellen. Zur Bestätigung ist die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

**§ 10** (1) Nach erfolgter und – soweit erforderlich – bestätigter Wahl wird von den Gewählten die Erklärung der Annahme der Wahl erbeten sowie die Versicherung verlangt, dass sie bereit sind, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen (§ 14).

(2) Dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin sind die Namen der Gewählten zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Rechtsstellung eines bzw. einer Gewählten als Mitglied wird mit Einlangen der Erklärung nach Abs. 1 begründet.

### *C. Stimmrecht und Rechtsstellung der Mitglieder*

**§ 11** (1) Die wirklichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen Gesamtsitzungen, Wahlsitzungen (§ 2 Abs. 1) sowie in allen Sitzungen ihrer Klasse.

(2) Acht korrespondierenden Mitgliedern im Inland jeder Klasse kommt in den Gesamtsitzungen und den Sitzungen ihrer Klasse Sitz und Stimme zu. Die Auswahl erfolgt gemäß § 12.

(3) 16 Mitgliedern der Jungen Kurie kommt in den Gesamtsitzungen Sitz und Stimme zu. Die Auswahl erfolgt gemäß § 13. Diesen Mitgliedern der Jungen Kurie kommt auch in den Sitzungen der Klasse, welcher das Fachgebiet des Mitglieds der Jungen Kurie zuzurechnen wäre, Sitz und Stimme zu. Als Fachgebiet gilt dabei jenes Gebiet, welches für die Wahl des Mitglieds in die Junge Kurie ausschlaggebend war.

(4) Alle Mitglieder der Jungen Kurie sind in deren Sitzungen teilnahme- und stimmberechtigt.

**§ 12** (1) Die Wahl der stimmberechtigten korrespondierenden Mitglieder im Inland erfolgt alle vier Jahre. Personen, die vor oder in dem der Wahl vorhergehenden Kalenderjahr das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht mehr gewählt werden. Die Amtsperioden betragen vier Kalenderjahre.

(2) Wenigstens drei Monate vor Ablauf einer Amtsperiode benennen die korrespondierenden Mitglieder im Inland jeder Klasse zwölf Kandidaten und Kandidatinnen durch Anstreichen von zwölf Mitgliedern aus der Gesamtliste der zur Wahl stehenden korrespondierenden Mitglieder im Inland.

(3) Das der Wahl nach älteste korrespondierende Mitglied im Inland unter 70 Jahren wird mit der Durchführung und Auswertung der Wahl betraut; es gibt das Wahlergebnis dem Präsidium bekannt.

(4) Die Vorschläge werden nach Stimmenanzahl gereiht; jene acht korrespondierenden Mitglieder im Inland jeder Klasse, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Die Wahl bedarf der Annahme. Werden zwei korrespondierende Mitglieder im Inland bei gleicher Stimmenanzahl an achter Stelle ihrer Klasse gereiht, so gilt der jüngere Kandidat als gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die vier nächstgereihten Mitglieder können im Fall der vorübergehenden Verhinderung der stimmberechtigten korrespondierenden Mitglieder im Inland (Abs. 4) deren Sitz und Stimme einnehmen. Die Wahl bedarf der Annahme. Werden zwei korrespondierende Mitglieder im Inland bei gleicher Stimmenanzahl an letzter Stelle gereiht, so gilt der jüngere Kandidat als gewählt.

(6) Bei Ausscheiden eines nach dieser Bestimmung gewählten Mitglieds während der in Abs. 1 genannten Zeitspanne rückt das bei der Wahl gemäß Abs. 4 nächstgereichte Mitglied für die verbliebene Amtsperiode nach. Ist ein solches nicht vorhanden, bleibt die Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

(7) Die Ergebnisse der Wahl sowie Ereignisse gemäß Abs. 6 sind der Klasse sowie der Gesamtsitzung im Wege des (Klassen-)Präsidiums zu berichten.

**§ 13** (1) Die Wahl jener 16 Mitglieder der Jungen Kurie, welchen für ein Jahr Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung zukommt, erfolgt jährlich nach der Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 1 rechtzeitig vor der nächsten Gesamtsitzung. Das Ergebnis ist der Gesamtsitzung im Wege des Präsidiums bekannt zu geben.

(2) Neben den in die Gesamtsitzung entsandten Mitgliedern der Jungen Kurie werden insgesamt acht weitere gewählt, welche im Falle der vorübergehenden Verhinderung von Entsandten deren Sitz und Stimme einnehmen können.

(3) Scheidet ein nach dieser Bestimmung gewähltes Mitglied der Jungen Kurie während der Funktionsperiode aus, so ist in der nächsten Sitzung der Jungen Kurie ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin zu wählen.

**§ 14** (1) Alle Mitglieder übernehmen durch die Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung, die Ziele der Akademie zu fördern und an der Durchführung ihrer Aufgaben mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, bei den von der Akademie durchgeführten Veranstaltungen Vorträge zu halten sowie Mitteilungen über ihre im Rahmen der Akademie anfallenden Aufgaben und entfalteteten wissenschaftlichen Tätigkeiten zu machen. Die Vortragseinteilung obliegt den Vorsitzenden (§ 18 Abs. 2).

(3) Den in der Gesamtsitzung stimmberechtigten Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge an jene Gremien zu richten, welche zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche den Inhalt des Antrags bilden, berufen sind.

**§ 15** (1) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten, sofern das Präsidium dies beschließt, bei Teilnahme an Sitzungen Aufwandsentschädigungen; haben sie ihren Wohnsitz außerhalb des Sitzungsorts, gebührt ihnen der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(2) Alle Mitglieder, die mit der Vertretung der Akademie bei Veranstaltungen oder mit der Besorgung von Aufträgen der Akademie außerhalb ihres Wohnsitzes betraut sind, haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe allfälliger Aufwandsentschädigungen wird vom Präsidium festgelegt. Dasselbe gilt für die Reise- und Aufenthaltskosten.

#### *D. Wechsel der Mitgliedschaft*

§ 16 (1) Verlegt ein wirkliches oder korrespondierendes Mitglied im Inland seinen dauernden Wohnsitz in das Ausland, so tritt es in die Reihe der korrespondierenden Mitglieder im Ausland ein.

(2) Wenn ein korrespondierendes Mitglied im Ausland seinen dauernden Wohnsitz nach Österreich verlegt, so tritt es in die Reihe der korrespondierenden Mitglieder im Inland ein.

(3) Wenn ein ehemals wirkliches Mitglied, das durch Übertritt in das Ausland korrespondierendes Mitglied im Ausland geworden ist, wieder in das Inland zurückkehrt, so tritt es in die Reihe der wirklichen Mitglieder ein.

(4) In allen drei Fällen wird der Wechsel in der Art der Mitgliedschaft jeweils wirksam, sobald eine Stelle in der betreffenden Kategorie der Klasse zur Wahl ausgeschrieben wird und der Präsident bzw. die Präsidentin dem Mitglied die neue Mitgliederstellung schriftlich bekannt gibt. Hat das einzureihende Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet, wird der Wechsel jeweils wirksam, sobald der Präsident bzw. die Präsidentin dem Mitglied die neue Mitgliederstellung schriftlich bekannt gibt. Der zuständigen Klasse ist Bericht zu erstatten.

(5) Verlegt ein Mitglied der Jungen Kurie seinen dauernden Wohnsitz in das Ausland, so ruht seine Mitgliedschaft in der Jungen Kurie, ohne dass damit eine Hemmung oder Unterbrechung der Höchstdauer der Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 verbunden wäre. Der Wechsel wird mit Verlegung des Wohnsitzes wirksam.

(6) Die Stelle des ruhenden Mitglieds kann neu besetzt werden. Verlegt ein Mitglied der Jungen Kurie, dessen Mitgliedschaft ruht, seinen dauernden Wohnsitz nach Österreich, so tritt es in die Reihe der Mitglieder der Jungen Kurie ein. Der Wechsel wird wirksam, sobald eine Stelle in der Jungen Kurie zur Wahl ausgeschrieben wird und der Präsident bzw. die Präsidentin dem Mitglied die neue Mitgliederstellung schriftlich bekannt gibt.

#### *E. Beendigung der Mitgliedschaft*

§ 17 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf (Mitglieder der Jungen Kurie), durch Tod, Austritt oder mit rechtskräftiger Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe.

(2) Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so gilt dieser mit dem Tag des Einlangens der Austrittserklärung als vollzogen.

(3) Setzt ein Mitglied ein Verhalten, welches die Akademie, ihre Forschungseinrichtungen, Gremien oder ihr Ansehen schädigt oder zu schädigen geeignet ist, so kann die Gesamtsitzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung angegebenen Gesamtzahl der wirklichen Mitglieder nach Empfehlung einer zur Begutachtung und Beratung des Falles eingesetzten Kommission sowie nach Anhörung des betroffenen Mitglieds dessen Ausschluss beschließen.

(4) Bei strafgerichtlicher Verurteilung endet die Mitgliedschaft mit Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung; wird die Strafe bedingt nachgesehen, mit Eintritt der Rechtskraft des Widerrufs (§ 53

StGB). Bei ausländischen Verurteilungen gilt § 73 StGB sinngemäß.

## II. Die Sitzungen

### *A. Verfahrensbestimmungen für die Durchführung der Gesamt- und Klassensitzungen sowie der Sitzungen der Jungen Kurie*

§ 18 (1) Mindestens achtmal im Jahr treten die jeweils teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder der Akademie zu Gesamtsitzungen, Klassensitzungen und Sitzungen der Jungen Kurie zusammen (ordentliche Gesamtsitzung, ordentliche Klassensitzung, ordentliche Sitzung der Jungen Kurie). Das Präsidium (§§ 29 ff.) erstellt vor Beginn eines Arbeitsjahres einen Sitzungskalender für die Gesamtsitzungen und Klassensitzungen, der jedem Mitglied bekannt zu machen ist. Entsprechend verfährt der bzw. die Vorsitzende der Jungen Kurie. Die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder und die in § 24 Abs. 2 genannten Personen, soweit sie Einrichtungen der Akademie angehören, sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, zu denen sie einberufen werden.

(2) Die Einberufung zu den Gesamt- und Klassensitzungen sowie zu den Sitzungen der Jungen Kurie obliegt dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden (§§ 37 Abs. 1, 39 Abs. 1, 27 Abs. 2 lit. b). Ist dieser bzw. diese verhindert, die Sitzung einzuberufen, vertritt ihn bzw. sie bei Gesamtsitzungen der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, bei Klassensitzungen das jeweils andere dem Präsidium angehörende Mitglied der Klasse, bei Sitzungen der Jungen Kurie der bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen gemäß § 31 sinngemäß.

(3) Wenn das Wohl der Akademie dies erfordert, hat der Akademierat die Gesamtsitzung einzuberufen (§ 60 Abs. 4).

(4) Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende schriftlich unter Beifügung eines begründeten Tagesordnungsvorschlages darum ersucht oder dies das Präsidium beschließt, sind Sitzungen innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Schreibens bei dem bzw. der Vorsitzenden bzw. ab Beschlussfassung durch das Präsidium abzuhalten.

(5) Die Einberufung zu den Sitzungen und die vorgesehene Tagesordnung müssen mindestens 48 Stunden vor der jeweils vorgesehenen Sitzung den teilnahme- und stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben sein.

(6) Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, spätestens 2 Wochen vor den Sitzungen (Abs. 1) Anträge einzubringen, die formuliert und begründet dem bzw. der Vorsitzenden zu übergeben sind, der bzw. die für die Berücksichtigung in der Tagesordnung (§ 35 Abs. 32 lit. c) Sorge zu tragen hat. § 19 Abs. 2 bleibt dadurch unberührt.

§ 19 (1) Der bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er bzw. sie sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der erforderlichen Abstimmungen. Die Vertretungsbefugnisse gemäß § 18 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied während der Sitzung für einen bestimmten Gegenstand die Erweiterung der Tagesordnung verlangt und dieser Antrag angenommen wird (§ 21 Abs. 1), ist der Gegenstand in derselben Sitzung zu verhandeln. Die Beschlussfassung über Maßnahmen nach § 25

Abs. 1 lit. a bis e, g, j und k, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 lit. a, c und d sowie nach § 27 Abs. 2 lit. a, b, und f bedarf jedoch stets einer vorhergehenden Einladung und Mitteilung über die bevorstehende Verhandlung gemäß § 18 Abs. 2 bis 5.

(3) Jedem stimmberechtigten Mitglied steht es frei, während der Sitzung zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu verlangen. Der bzw. die Vorsitzende hat dieses in der Reihenfolge zu erteilen, in der es begehrt wurde.

(4) Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied, zum geschäftsordnungsmäßigen Ablauf der Sitzung Stellung zu nehmen (Wortmeldung zur Geschäftsordnung), so ist ihm hierzu unverzüglich das Wort zu erteilen.

(5) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratungen (Schluss der Debatte) angenommen (§ 21 Abs. 1), so sind nur mehr die bis zu diesem Antrag erfolgten Wortmeldungen zu berücksichtigen; danach ist die Abstimmung über den Beratungsgegenstand vorzunehmen.

(6) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können vor oder in der Sitzung kurz zusammengefasste schriftliche Mitteilungen über die Probleme des Verhandlungsgegenstandes, in Finanzierungs- und Budgetsachen entsprechende Aufstellungen und Übersichten, angeschlossen werden.

(7) Für die Beschlüsse und Wahlen in der Gesamtsitzung und der Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 1 ist die Anwesenheit von mindestens 40, für jene der Klassensitzungen von mindestens 20 wirklichen Mitgliedern, für jene der Sitzungen der Jungen Kurie und die Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 2 die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern der Jungen Kurie erforderlich.

(8) Beschlüsse können im (elektronischen) Umlaufwege gefasst werden, sofern die Versendung der zur Beschlussfassung notwendigen Information an alle in der Beschlussfassung stimmberechtigten Mitglieder zumindest drei Werktage vor einer allfälligen Beschlussfassungsfrist erfolgt; zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Abgabe von mindestens 50 Prozent der Stimmen sowie das Erreichen der Beschlusserfordernisse nach § 8 der Satzung erforderlich. Eine geheime Abstimmung im Sinne von § 20 Abs. 1, 2. Satz, ist ausgeschlossen: Namen sowie Inhalt der Stimmabgabe sind zu dokumentieren und jedem Stimmberechtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Beschlüsse über die Satzung und die Geschäftsordnung können nicht im Umlaufwege gefasst werden.

(9) Kommt das für Wahlen notwendige Quorum in einer Wahlsitzung der Jungen Kurie nicht zustande, kann diese Wahl auf elektronischem Wege stattfinden, sofern alle zur Beschlussfassung berechtigten Mitglieder hiervon rechtzeitig informiert werden; zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von mindestens 50 Prozent der Stimmen erforderlich. Die Junge Kurie hat in ihrer Wahlordnung die Durchführung einer solchen Wahl derart zu konkretisieren, dass eine freie, gleiche, persönliche und unmittelbare Wahl gewährleistet wird.

**§ 20** (1) Abstimmungen sind offen vorzunehmen. Nur bei Wahlen, mit Ausnahme von solchen in Kommissionen und wissenschaftliche Beiräte, oder dann, wenn es der oder die Vorsitzende bestimmt oder ein stimmberechtigtes Mitglied mit Unterstützung von zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern verlangt, sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, ein Separatvotum abzugeben (§ 22 Abs. 2).

**§ 21** (1) Für die Annahme eines Antrages sowie für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 8 Abs. 2 der Satzung). Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Sondervorschriften über besondere Abstimmungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 22 (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll abzufassen; es hat die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anträge und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen, ferner Minderheits- und Separatvoten zu enthalten; darüber hinaus sind Inhalte von Berichten und Wechselreden, die für Beschlüsse relevant sind, aufzunehmen.

(2) Ein Separatvotum muss noch während der Sitzung angekündigt und längstens im Laufe der nächsten drei Werktage dem bzw. der Vorsitzenden samt Begründung übergeben werden. Findet dieser bzw. diese den Inhalt mit der Verhandlung im Einklang, so wird es dem Protokoll angeschlossen; im entgegengesetzten Falle ist es in der nächsten Sitzung vorzulegen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

§ 23 (1) Gesamt- und Klassensitzungen sowie Sitzungen der Jungen Kurie sind vertraulich. In ihnen werden die administrativen und wissenschaftlichen Angelegenheiten der Akademie (bei Gesamtsitzungen), der Klasse (bei Klassensitzungen) bzw. der Jungen Kurie (bei Sitzungen der Jungen Kurie) verhandelt, über die die stimmberechtigten Mitglieder zu beraten und Beschluss zu fassen haben (§§ 25 bis 27).

(2) Darüber hinaus können öffentliche Sitzungen abgehalten werden, in denen insbesondere wissenschaftliche Vorträge gehalten, Mitteilungen gemacht und Berichte erstattet werden.

§ 24 (1) Zur Beratung über wissenschaftliche Angelegenheiten können Fachvertreter und Fachvertreterinnen aus dem Kreise aller Mitglieder der Akademie zugezogen werden.

(2) Der bzw. die Vorsitzende kann ferner auch Leiter bzw. Leiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen von Forschungseinrichtungen, von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Unternehmen der Akademie, die nicht Mitglieder der Akademie sind, sowie andere den Einrichtungen der Akademie nicht angehörende Personen einladen, um ihnen Gelegenheit zu geben, über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) In den Gesamtsitzungen, den Klassensitzungen sowie den Sitzungen der Jungen Kurie ist über relevante Vorgänge und über Entscheidungen des Präsidiums, des Akademierats, des Forschungs- und des Finanzkuratoriums, jeweils soweit sie die Aufgabenbereiche der Gesamt- bzw. Klassensitzungen oder Sitzungen der Jungen Kurie berühren (§§ 25 bis 27), zu berichten.

(4) Wenn im Laufe der Verhandlungen kein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag stellt, so hat erforderlichenfalls der bzw. die Vorsitzende einen Antrag auf Beschlussfassung zu stellen.

### *B. Die Gesamtsitzung*

§ 25 (1) Der Gesamtsitzung als oberstem Beratungs-, Aufsichts- und Beschlussorgan der Akademie sind, soweit nicht durch die Geschäftsordnung Anderes vorgesehen wird, vorbehalten:

- a. Beschluss über den Entwicklungsplan der Akademie auf Antrag des Präsidiums;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Akademierats;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Forschungskuratoriums;
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder wissenschaftlicher Kommissionen;
- f. Wahl der Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte von Forschungseinrichtungen der Gesamtakademie;
- g. Errichtung und Schließung von Beratungskommissionen sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder solcher Kommissionen;
- h. Genehmigung des Rechnungsabschlusses aufgrund des Berichtes des Akademierats und Entlastung der Verantwortlichen;
- i. Verleihung von Preisen und Auszeichnungen; Ausschreibung von Preisaufgaben;
- j. Verabschiedung von Stellungnahmen und Gutachten der Akademie;
- k. Ausübung der Schiedsfunktion in Angelegenheiten des Präsidiums, in welchen die notwendige Zustimmung des Akademierats nicht erlangt wird;
- l. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der Akademie.

(2) Die Wahl der wirklichen, korrespondierenden und Ehrenmitglieder der Akademie (§§ 2 bis 8) und die Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Jungen Kurie (§ 9 Abs. 4) obliegt den wirklichen Mitgliedern im Rahmen der Wahlsitzung gemäß § 2 Abs. 1.

(3) In folgenden Beschlussmaterien des Präsidiums kommt der Gesamtsitzung ein Einspruchsrecht zu, welches mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der in §6 Abs. 1 lit. a der Satzung genannten Zahl der wirklichen Mitglieder ausgeübt werden kann:

- a. Leistungsvereinbarungen mit dem für Belange der Akademie zuständigen Bundesministerium;
- b. Beschluss über das Budget einer Budgetperiode unter Zugrundelegung des jeweiligen Gesamtbudgetwerts der
  - 1. Klassen;
  - 2. Jungen Kurie;
  - 3. Gesamtakademie;
  - 4. selbständigen Einrichtungen der Akademie;
  - 5. Zentralen Verwaltung;
  - 6. mit Stipendien verbundenen Aufwendungen,
 jeweils zzgl. allfälliger Standortkosten.

Allfällige in Leistungsvereinbarungen festgesetzte oder sonst gesetzlich oder vertraglich verpflichtende Aufwendungen der Akademie sind der Gesamtsitzung bekannt zu geben, unterliegen jedoch nicht dem Einspruchsrecht.

- c. Grundsätze der Nachwuchsförderung.

(4) Beschlussmaterien des Abs. 1 lit. i sind im Einvernehmen mit dem Präsidium zu entscheiden.

(5) Nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Abs. 1 lit. h) ist jener Teil, in dem die Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ausgewiesen wird, dem Rechnungshof zuzuleiten.

(6) Für Beratungskommissionen (Abs. 1 lit. g) gelten die Bestimmungen des § 73.

(7) Anträge auf Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden. Spätestens in der nächsten Gesamtsitzung ist durch Beschluss zu entscheiden, ob der Antrag in Verhandlung zu nehmen ist.

(8) Die Gesamtsitzung ist seitens des Präsidiums über die Belange der Akademie umfassend zu informieren. Dieses Informationsrecht betrifft insbesondere Entscheidungen und Empfehlungen des

Akademierats und des Forschungskuratoriums sowie jene Angelegenheiten, in welchen ein Entscheidungs- oder Einspruchsrecht der Gesamtsitzung besteht.

### *C. Die Klassensitzungen*

**§ 26** (1) Jede Klasse verhandelt und beschließt selbständig in den sie betreffenden wissenschaftlichen und administrativen Angelegenheiten, sofern diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt.

(2) In den Wirkungsbereich der Klasse fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Beschlussfassung über auszuschreibende Stellen bei der Wahl nach § 3 Abs. 1; Beschlussfassung über eine Erweiterung der Fachrichtungen im Wirkungsbereich der Klasse sowie über Empfehlungen von Kandidaten und Kandidatinnen im Hinblick auf ihre hohe wissenschaftliche Qualifikation, gegebenenfalls auch auf die von solchen Kandidaten und Kandidatinnen vertretene Fachrichtung (§ 3 Abs. 2); Einsetzung der Wahlkommission (§ 3 Abs. 3); Beschlussfassung nach § 6;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder wissenschaftlicher Kommissionen;
- c. Einrichtung und Auflösung von Beratungskommissionen der Klasse sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder solcher Kommissionen;
- d. Einsetzung und Umbildung von wissenschaftlichen Beiräten für wissenschaftliche Zentren; Wahl der Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte sowie die Abberufung der genannten Personen;
- e. Bestätigung der Wahl der Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterinnen;
- f. Vorschläge an das Präsidium bzw. die Gesamtsitzung in Angelegenheiten, welche diesen Gremien zur Beschlussfassung zugewiesen sind (zB jene Teile des Entwicklungsplans, welche Angelegenheiten der Klasse betreffen);
- g. Erstellung eines Vorschlages für die Verleihung von Preisen durch die Gesamtakademie; Vergabe jener Preise und Auszeichnungen, deren Vergabe der Klassensitzung vorbehalten ist;
- h. Beschlussfassung über die Publikation wissenschaftlicher Werke und Aufnahme von Abhandlungen in die Veröffentlichungen der Klasse; diese Angelegenheit kann einem mit Entscheidungsvollmacht ausgestatteten Gremium von Mitgliedern (Publikationskommission) übertragen werden.

(3) Der Klassensitzung kommt in folgenden Angelegenheiten ein Anhörungsrecht zu:

- a. Leistungsvereinbarungen zwischen Akademie und dem sachlich zuständigen Bundesministerium;
- b. Zielvereinbarungen mit Forschungseinrichtungen der Klasse;
- c. Wissenschaftliches Berichtswesen;
- d. Qualitätssicherung;
- e. Vernetzung mit anderen Akademien und Wissenschaftlertausch.

(4) Für Beratungskommissionen (Abs. 2 lit. c) sowie die Publikationskommission (Abs. 2 lit. h) gelten die Bestimmungen des § 73.

#### *D. Sitzungen der Jungen Kurie*

§ 27 (1) Die Junge Kurie handelt und beschließt, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, selbständig in den sie betreffenden wissenschaftlichen und administrativen Angelegenheiten; sie soll soweit möglich in die wissenschaftlichen Aufgaben der Akademie sowie in die öffentlichen Agenden eingebunden werden.

(2) In den Wirkungsbereich der Jungen Kurie fallen insbesondere

- a. Wahl und Abwahl der Vertreter und Vertreterinnen der Jungen Kurie, denen Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung zukommen;
- b. Wahl und Abwahl eines Leitungsgremiums („Direktorium“) aus jenen Mitgliedern, welchen Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung zukommen. Das Direktorium bestimmt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin, welche die Funktion des bzw. der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne der §§ 18 ff übernehmen;
- c. Errichtung und Schließung von Beratungskommissionen;
- d. Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Forschungskuratoriums;
- e. Vorschläge an das Präsidium bzw. die Gesamtsitzung in Angelegenheiten, welche diesen Gremien zur Beschlussfassung bzw. Empfehlung zugewiesen sind;
- f. Verfügung über die der Jungen Kurie im Rahmen der Leistungsvereinbarung bzw. des Globalbudgets zugewiesenen Geldmittel; Rechnungslegung über die Verwendung der Mittel.

(3) Die Mitglieder der Jungen Kurie haben in Abstimmung mit dem Präsidium Möglichkeiten der gegenseitigen Berichterstattung vorzusehen. Vorschläge gemäß Abs. 2 lit. d und e sind vom Präsidium an die Empfänger und Empfängerinnen weiter zu leiten.

(4) Die Abwahl gemäß Abs. 2 lit. a und b erfolgt in analoger Anwendung des § 30 Abs. 5.

(5) Die Junge Kurie gibt sich selbst interne Regeln zur Besorgung ihrer Aufgaben, welche dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen sind. Diese Regeln dürfen den Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht widersprechen.

(6) Für Beratungskommissionen (Abs. 2 lit. c) gelten die Bestimmungen der § 73.

#### *E. Die Feierliche Sitzung*

§ 28 (1) In jedem Jahr findet eine öffentliche Feierliche Sitzung statt, zu der alle Mitglieder, die Leiter und Leiterinnen der Forschungseinrichtungen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens einzuladen sind.

(2) In dieser Sitzung wird über die Tätigkeit der Akademie Bericht erstattet; die neugewählten Mitglieder werden vorgestellt.

### **III. Präsidium**

#### *A. Zusammensetzung des Präsidiums*

§ 29 (1) Das Präsidium der Akademie ist ein Kollegialorgan, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und jeweils einem Sekretär bzw. einer Sekretärin, welche die Funktion von Präsidenten ihrer Klasse ausüben.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin müssen verschiedenen Klassen angehören, ebenso die Präsidenten der Klassen.

### *B. Wahl des Präsidiums*

§ 30 (1) Das Präsidium wird nach Maßgabe der folgenden Absätze alle vier Jahre aus dem Kreise der wirklichen Mitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 bis 3) in jenen der Feierlichen Sitzung vorhergehenden Gesamtsitzungen gewählt, die dem Ende der Amtsdauer des Präsidiums vorangehen. Für die Vorbereitung eines solchen Wahlganges kann die Gesamtsitzung eine Wahlkommission einsetzen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 1 der Satzung). In ihrer bisherigen Funktion können die Mitglieder des Präsidiums einmal wiedergewählt werden. Wird in einem ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit für die Wahl eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlvorgang vorgenommen; verläuft auch dieser ergebnislos, so erfolgen bis zu drei Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auf diese Weise kein Ergebnis erreicht, ist die Wahlsitzung zu unterbrechen und der Wahlvorgang neu zu beginnen.

(3) Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin findet in der Gesamtsitzung im März des Jahres statt, in welchem die Amtsdauer des Präsidiums endet. Der zum Präsidenten bzw. die zur Präsidentin Gewählte hat rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor der Gesamtsitzung im April insgesamt drei Personen als Kandidaten für die übrigen Funktionen im Präsidium vorzuschlagen.

(4) Die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen bedürfen der Wahl durch die Gesamtsitzung im April. Versagt die Gesamtsitzung dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Wahl, so findet für die betreffende Funktion eine Wahl analog jener des Präsidenten bzw. der Präsidentin statt.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von drei Viertel der in § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung genannten Zahl der wirklichen Mitglieder abberufen werden.

(6) Wird der Leiter bzw. die Leiterin oder der stellvertretende Leiter bzw. die stellvertretende Leiterin einer Forschungseinrichtung der Akademie zum Mitglied des Präsidiums gewählt und nimmt diese Person die Wahl an, so ruht für die Dauer der Mitgliedschaft im Präsidium ihre Leitungsfunktion in der betreffenden Forschungseinrichtung.

§ 31 (1) Wird die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin noch vor der Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin vakant, so führt bis zu dessen oder deren Amtsantritt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Geschäfte des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Die Wahl zur Neubesetzung der Position hat in der nächsten der Feierlichen Sitzung vorangehenden Gesamtsitzung stattzufinden.

(2) Wird die Stelle eines Klassenpräsidenten oder einer Klassenpräsidentin noch vor der Wahl seines bzw. ihres Nachfolgers vakant, so bestimmt die Gesamtsitzung eine vorläufige Vertretung; die

administrativen Agenden werden bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der anderen Klasse fortgeführt. Die Wahl des Klassenpräsidenten bzw. der Klassenpräsidentin hat unter Berücksichtigung des Antragsrechts des Präsidenten bzw. der Präsidentin gemäß § 30 Abs. 3 entsprechend § 31 Abs. 1, letzter Satz, stattzufinden.

(3) Wird die Stelle des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin noch vor der Wahl seines bzw. ihres Nachfolgers vakant oder hat er bzw. sie nach Abs. 1 die Geschäfte des Präsidenten zu führen, so beschließt die nächste Gesamtsitzung eine Vertretung bis zur nächsten Wahl. Die Wahl des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin hat in der nächsten Sitzung entsprechend § 31 Abs. 1, letzter Satz, unter Berücksichtigung des Antragsrechts des Präsidenten bzw. der Präsidentin gemäß § 30 Abs. 3 stattzufinden.

(4) Werden die beiden Stellen des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder die Positionen der Klassenpräsidenten gleichzeitig vakant, so beschließt die nächste Gesamtsitzung in analoger Anwendung der vorangehenden Absätze für beide Stellen eine Vertretung bis zur in der nächsten der Feierlichen Sitzung vorangehenden Gesamtsitzung stattfindenden Wahl.

(5) Bis zum Wirksamwerden der Vertretung hat das der Wahl nach älteste wirkliche Mitglied unter 70 Jahren jener Klasse, der das verhinderte Mitglied des Präsidiums angehört, dessen Geschäfte zu führen. Dieses Mitglied tritt mit der Erklärung, die Vertretung anzunehmen, in die Rechte und Pflichten des verhinderten Präsidiumsmitgliedes ein. Kann das berufene Mitglied die Vertretung nicht wahrnehmen, so geht die Vertretungsbefugnis auf das der Wahl nach nächstälteste wirkliche Mitglied unter 70 Jahren über, das zur Annahme der Vertretung bereit ist.

### *C. Aufgabenbereiche des Präsidiums und seiner Mitglieder, Vertretung*

**§ 32** (1) Das Präsidium tritt sein Amt an dem der Wahl folgenden 1. Juli an. Ist bis dahin die Bestätigung durch den Bundespräsidenten gemäß § 3 des Bundesgesetzes betreffend die Akademie der Wissenschaften noch nicht erfolgt, so übt es sein Amt zunächst provisorisch aus.

(2) In der Zeit zwischen Wahl und Amtsantritt ist den Gewählten die Möglichkeit einzuräumen, an sämtlichen Sitzungen, an welchen das Präsidium teilnahmeberechtigt ist, ohne Stimme teilzunehmen.

**§ 33** (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

(3) Ein Beschluss kann, wenn dem kein Präsidiumsmitglied widerspricht, auch im Umlaufweg gefasst werden; in diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich.

(4) Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen. Die schriftliche Ausfertigung kann durch Protokollierung ersetzt werden.

**§ 34** (1) Auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin finden in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Präsidiums statt, in welchen administrative Agenden unter Zuziehung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration sowie von Vertretern und Vertreterinnen der Zentralen Verwaltung behandelt werden. Weiters ist die Zuziehung von Auskunftspersonen möglich.

(2) Je ein korrespondierendes Mitglied im Inland jeder Klasse, ein Mitglied der Jungen Kurie und ein

von der Institutsdirektorenkonferenz nominiertes Mitglied sind an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zur Verfügung zu stellen ist.

**§ 35 (1)** Das Präsidium ist das oberste Exekutivorgan der Akademie und verantwortlich für

- a. die Erfüllung der Aufgaben sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Akademie,
- b. die Vollziehung der Beschlüsse der Gesamtsitzung, der Klassen sowie der Jungen Kurie,
- c. die Einhaltung der Rechtsgrundlagen der Akademie, insbesondere der Satzung und dieser Geschäftsordnung,
- d. die administrativen Agenden.

(2) Zur Erfüllung der administrativen Agenden bedient sich das Präsidium der Zentralen Verwaltung, deren nähere Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ihm obliegt.

(3) Insbesondere obliegt dem Präsidium:

- a. Beschlussfassung über wissenschaftliche und administrative Angelegenheiten sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften, sofern nicht einem anderen Organ zugeordnet;
- b. Festsetzung der Termine für die Sitzungen der Akademie;
- c. Vorbereitung aller von der Gesamtsitzung zu behandelnden Angelegenheiten, die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Erarbeitung von Anträgen, über die die Gesamtsitzung zu beschließen hat;
- d. Ausarbeitung des Entwicklungsplans zur Vorlage an die Gesamtsitzung (§ 25 Abs. 1 lit. a) ;
- e. Vorbereitung von Anträgen über Angelegenheiten, welche einer Zustimmung durch den Akademierat bedürfen (§ 60 Abs. 5);
- f. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem zuständigen Bundesministerium auf Basis des von der Gesamtsitzung beschlossenen Entwicklungsplans (§ 25 Abs. 1 lit. a);
- g. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Forschungs- und Verwaltungseinrichtungen (Institute, Kommissionen, Stabsstellen und mit dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration für die diesem bzw. dieser zugeordneten Servicebereiche) und Wahrnehmung der in diesen dem Präsidium zugewiesenen Agenden;
- h. Budgeterstellung und Detailbudgetzuweisung;
- i. Errichtung bzw. Einsetzung, Übernahme, Umbildung, Umbenennung und Auflösung von Forschungseinrichtungen (Instituten, wissenschaftlichen Zentren und Kommissionen); Zuordnung von Forschungseinrichtungen zu einer wissenschaftlichen Klasse oder zur Gesamtakademie; Entscheidung über die Rechtsform von Forschungseinrichtungen;
- j. Errichtung, Übernahme, Umbenennung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen der Akademie; Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der Akademie in diesen Unternehmen; Näheres dazu regelt § 74 Abs. 3;
- k. Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der Akademie in Einrichtungen, welche als selbständige Einrichtung geführt werden; Näheres dazu regelt § 74;
- l. Festsetzung und Abänderung einer Geschäftseinteilung (§ 36) sowie Genehmigung der

Forschungseinrichtungsordnungen (§ 68 Abs. 2, 2. Satz);

- m. Festsetzung der Kriterien und Prozesse des wissenschaftlichen und administrativen Berichtswesens sowie der Qualitätssicherung und ihrer Konsequenzen inkl. Erstellung von Evaluierungsrichtlinien nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 lit. b der Satzung;
- n. Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen; Erledigung von Angelegenheiten, welche im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen stehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht Anderes bestimmt, insbesondere der Abschluss unbefristeter Dienstverträge;
- o. Bestellung und Abberufung eines Direktors oder einer Direktorin eines Instituts (§ 67 Abs. 3) und seines bzw. ihres Stellvertreters oder seiner bzw. ihrer Stellvertreterin, nach Stellungnahme des zuständigen wissenschaftlichen Beirats sowie nach Maßgabe der Kriterien der Qualitätssicherung (§ 13 Abs. 3 lit. b der Satzung, §§ 35 Abs. 3 lit. m iVm 60 Abs. 5 lit. j dieser Geschäftsordnung);
- p. Prozesse und Kriterien der Nachwuchsförderung;
- q. Bestellung und Abberufung des Direktors oder der Direktorin für Finanzen und Administration;
- r. Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen von Stabsstellen;
- s. Abschluss von Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit und Wissenschaftleraustausch mit wissenschaftlichen Institutionen des Auslandes auf Antrag der zuständigen Klasse;
- t. Beauftragung eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses;
- u. Herantragen von Fragestellungen entsprechend § 13 Abs. 3 der Satzung an das Forschungskuratorium;
- v. Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen im Namen des Präsidiums;
- w. Nominierung von Mitgliedern der Vergabekomitees der Stipendienprogramme auf Vorschlag der Klassen und der Jungen Kurie;
- x. Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
- y. Vorschläge an die Gesamtsitzung zur Verleihung von Ehrungen und Preisen.

(4) In Entscheidungen, welche Angelegenheiten des § 60 Abs. 5 betreffen, ist die Zustimmung des Akademierats einzuholen. In Fällen, in denen die Zustimmung des Akademierats nicht erreicht wird, kann das Präsidium die Gesamtsitzung (§ 25 Abs. 1 lit. k) anrufen, welche sodann endgültig entscheidet.

(5) Angelegenheiten gemäß Abs. 3 lit. d und f sind dem Forschungskuratorium zur Stellungnahme zuzuleiten.

(6) In Notfällen, also dann, wenn der Akademie unabwendbarer Schaden droht, und die Gesamtsitzung oder der Akademierat innerhalb einer zu wahrenen Frist den erforderlichen Beschluss nicht fassen bzw. die Gesamtsitzung ihr Einspruchsrecht nicht ausüben kann, hat das Präsidium zu entscheiden und die Gesamtsitzung bei ihrer nächsten Sitzung zu informieren. Bei Verhinderungen gilt § 31.

(7) Abs. 6 gilt sinngemäß für Angelegenheiten, die den Klassensitzungen zur Beschlussfassung vorbehalten sind; die im Verhältnis zur Gesamtsitzung dem Präsidium auferlegten Verpflichtungen

treffen die der jeweiligen Klasse angehörenden Mitglieder des Präsidiums. Bei Verhinderungen gilt § 31.

(8) Abs. 6 gilt sinngemäß in Fällen, in denen das Anhörungsrecht eines Gremiums vorgesehen ist und dieses Gremium innerhalb einer zu wahrenen Frist keine Stellungnahme abgeben kann.

(9) In Angelegenheiten, in welchen ein Einspruchsrecht der Gesamtsitzung (§ 25 Abs. 3) besteht, ist vor der Umsetzung von Beschlüssen der Gesamtsitzung Gelegenheit zu geben, über einen allfälligen Einspruch zu beraten und zu beschließen.

(10) Für die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums ist das dazu bestimmte Präsidialmitglied oder eine beauftragte Verwaltungseinrichtung zuständig.

**§ 36** (1) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftseinteilung, in welcher bestimmte, in seinen Wirkungsbereich fallende Aufgaben einzelnen Präsidialmitgliedern übertragen werden. Der Beschluss über die Geschäftseinteilung hat einstimmig zu erfolgen; die Gesamtverantwortung des Präsidiums wird durch die Geschäftseinteilung des Präsidiums nicht berührt. Geschäftsfälle der §§ 25 Abs. 1 lit. a und 60 Abs. 5 und 6 können nicht einzelnen Präsidialmitgliedern übertragen werden.

(2) Die Präsidialmitglieder sind jeweils entsprechend der ihnen nach dieser Bestimmung obliegenden Geschäftsbereiche Dienstvorgesetzte des ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugeteilten Personals.

(3) Der Gesamtsitzung und dem Akademierat ist über Beschlüsse, welche die Geschäftseinteilung betreffen, zu berichten.

**§ 37** (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin steht dem Präsidium und der Gesamtsitzung vor. Ihm bzw. ihr obliegen die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Präsidiums. Er bzw. sie repräsentiert die Akademie nach außen. Ihm bzw. ihr obliegt die Vorlage von Gutachten und Stellungnahmen der Akademie und des Präsidiums.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann die Repräsentationsverpflichtungen für bestimmte Fälle oder im Allgemeinen einem anderen Mitglied des Präsidiums, im Fall der Verhinderung aller Mitglieder des Präsidiums einem wirklichen oder korrespondierenden Mitglied der Akademie übertragen.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin ist im Sinne der Dienstaufsicht Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration, weiters – sofern die Geschäftseinteilung nicht anderes bestimmt – der Stabsstellen der Zentralen Verwaltung mit Ausnahme der folgenden: Aktuarate, Büro des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten.

(4) Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die oberste Dienstaufsicht zu führen, die sich auf alle Personen, die in der Akademie tätig sind, und auf alle Angelegenheiten bezieht, die von der Akademie zu besorgen sind. Im Recht der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte der Akademie zu überwachen, die entsprechenden Stellen und Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und für die Abstellung wahrgenommener Mängel zu sorgen sowie zu befürchtenden Mängeln vorzubeugen.

(5) In Notfällen, also dann, wenn ein unabwendbarer Schaden für die Akademie droht, und das Präsidium innerhalb einer zu wahrenen Frist die erforderlichen Beschlüsse nicht fassen kann, hat der Präsident oder die Präsidentin – bzw. in Fällen der vorübergehenden Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin – auch in jenen Fällen zu entscheiden, die der Beschlussfassung durch das

Präsidium vorbehalten sind. Von der Beschlussfassung ist das Präsidium nachweislich in Kenntnis zu setzen. Bei dauernder Verhinderung gilt § 31 sinngemäß.

(6) Mitteilungen an das Präsidium gelten als diesem zugegangen, sobald sie dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zugegangen sind.

**§ 38** (1) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und unterstützt ihn bzw. sie in der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Für die Zeit der Vertretung stehen im Bedarfsfall alle durch diese Geschäftsordnung dem Präsidenten oder der Präsidentin eingeräumten Befugnisse dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zu.

(2) Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin obliegt, sofern die Geschäftseinteilung (§ 36) nicht anderes vorsieht, die wissenschaftsadäquate Koordination der Verwaltung der Akademie; weiters ist er bzw. sie dem ihm bzw. ihr zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben zur Seite gestellten Büro sowie der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten vorgesetzt.

(3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wird bei vorübergehender Verhinderung in den ihm bzw. ihr nach § 36 Abs. 1 obliegenden Aufgaben vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin vertreten.

**§ 39** (1) Die Präsidenten der Klasse sind für die wissenschaftlichen Agenden der Klasse, der sie angehören, verantwortlich. In dieser Eigenschaft haben sie an der Erfüllung der in § 35 vorgesehenen Aufgaben, die in den Wirkungsbereich der Klasse fallen, mitzuwirken. Die Präsidenten der Klasse stehen den Sitzungen der jeweiligen Klasse und nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 den jeweils den Klassen zugeordneten Verwaltungsstellen (Aktuarate) vor.

(2) Im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Leiters bzw. der Leiterin einer Forschungseinrichtung und seiner bzw. ihrer Stellvertretung nimmt der zuständige Klassenpräsident bzw. die zuständige Klassenpräsidentin die Leitung der betreffenden Forschungseinrichtung wahr.

(3) Der Präsident einer Klasse oder die Präsidentin einer Klasse wird bei vorübergehender Verhinderung durch den Präsidenten der anderen Klasse bzw. die Präsidentin der anderen Klasse vertreten.

**§ 40** Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigte Mitglieder der Beratungskommissionen der Gesamtakademie, jedoch nicht des Forschungskuratoriums, des Finanzkuratoriums und des Akademierats. Darüber hinaus sind sie stimmberechtigte Mitglieder der Publikationskommission sowie der Beratungskommissionen ihrer jeweiligen Klasse. Auch sind sie berechtigt, an allen nicht vertraulichen Sitzungen der wissenschaftlichen Beiräte und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen teilzunehmen.

**§ 41** (1) Rechtsverbindlich vertreten wird die Akademie durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin gemeinsam. In den Angelegenheiten der Klasse können auch die der jeweiligen Klasse zugehörigen Mitglieder des Präsidiums gemeinsam die Akademie vertreten.

(2) Bei Verhinderung tritt anstelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und umgekehrt. Bei Verhinderung tritt anstelle des Präsidenten einer Klasse bzw. der Präsidentin einer Klasse jener bzw. jene der anderen Klasse. Zur Wahrung des Vieraugenprinzips üben Präsident bzw. Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin in Fällen der Verhinderung ihre

Vertretungsbefugnis gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der jeweils anderen Klasse aus. Sind Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin oder die beiden Klassenpräsidenten verhindert, so gilt § 31 sinngemäß.

(3) Einzelne Mitglieder des Präsidiums sind in den Angelegenheiten des § 35 Abs. 10 vertretungsbefugt; in den ihnen im Rahmen der Geschäftseinteilung zugeordneten Angelegenheiten sind sie nach Maßgabe des Abs. 1 vertretungsbefugt.

(4) In Fällen des § 37 Abs. 5 ist das ermächtigte Präsidialmitglied allein vertretungsberechtigt.

(5) In den Angelegenheiten der Forschungseinrichtungen sowie der Stabsstellen ist auch der jeweilige Leiter bzw. die jeweilige Leiterin, bei Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin unter Berücksichtigung der §§ 67ff zur Vertretung berufen.

(6) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration ist in seinem eigenen Wirkungsbereich (§ 48) vertretungsbefugt.

(7) Leiter und Leiterinnen von Forschungs- und Verwaltungseinrichtungen können aufgrund von Präsidialbeschlüssen mit Vertretungsaufgaben der Akademie betraut werden.

## **IV. Zentrale Verwaltung**

### *A. Gliederung*

§ 42.(1) Die Zentrale Verwaltung gliedert sich in Stabsstellen, den Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration sowie in die diesem bzw. dieser zugeordneten Servicebereiche (§ 49).

(2) Die Aktuarate, das Büro des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie jenes des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sind Stabsstellen; darüber hinaus werden die Bereiche Recht, Forschungsservice sowie Stipendien und Preise durch Stabsstellen abgedeckt. Die Stabsstellen unterstehen jeweils einem Mitglied des Präsidiums.

(3) Die Aktuarate unterstehen, sofern die Geschäftseinteilung (§ 36 Abs. 1) nicht Anderes bestimmt, den Klassenpräsidenten; sie unterstützen die Klassenpräsidenten in den wissenschaftlich-administrativen Agenden ihrer Klasse; insbesondere obliegt ihnen die Unterstützung der Forschungseinrichtungen bei der Ausgestaltung des wissenschaftlich-administrativen Teils der Zielvereinbarungen nach Maßgabe des § 49 Abs. 2.

(4) Verwaltungsbereiche, welche in dieser Geschäftsordnung keine Zuordnung erfahren, sind dem Präsidium zugeordnet. Diesem steht frei, diese Verwaltungsbereiche in Form von Stabsstellen zu organisieren oder dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration ganz oder teilweise zuzuordnen.

(5) Die §§ 67 Abs. 3 und 69 sind auf Stabsstellen analog anzuwenden.

### *B. Direktor bzw. Direktorin für Finanzen und Administration*

§ 43 (1) Die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration obliegt

nach Durchführung einer internationalen öffentlichen Ausschreibung dem Präsidium nach Anhörung des Akademierats. Voraussetzung für die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration ist, dass dieser bzw. diese über mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion, die mit hoher finanzieller und administrativer Eigenverantwortung verbunden war, verfügt.

(2) Die Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zu beschränken. Wiederbestellung ist unter Berücksichtigung des Abs. 1 möglich.

(3) Personen, bei welchen im Bezug auf die dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration obliegenden Agenden aus beruflichen oder privaten Gründen Befangenheit nicht auszuschließen ist, dürfen erst nach Anhörung des Akademierats zu diesen möglichen Befangenheitsgründen, gesonderter Diskussion über diese und Feststellung, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen, zum Direktor bzw. zur Direktorin für Finanzen und Administration bestellt werden.

**§ 44** Ist die Position des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration nicht nur vorübergehend vakant, so obliegt in Fällen, in denen eine Bestellung gemäß § 43 nicht möglich ist, dem Präsidium die Bestellung eines Interims-Direktors oder einer Interims-Direktorin für Finanzen und Administration für eine Amtsperiode, welche der Dauer des Bestellvorgangs gemäß § 43 angepasst ist, längstens jedoch von sechs Monaten. In dieser Zeit ist ein § 43 entsprechendes Verfahren durchzuführen. Die Höchstdauer kann mit Zustimmung des Akademierats verlängert werden.

**§ 45** (1) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration kann unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen jederzeit durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Akademierats abberufen werden. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass die zwischen Akademie und Direktor bzw. Direktorin für Finanzen und Administration abgeschlossenen Verträge derart gestaltet sind, dass eine solche Abberufung zu möglichst geringen Belastungen der Akademie führt.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche der Akademie ihm bzw. ihr gegenüber aus bestehenden Verträgen den Rücktritt erklären; liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sonst wird der Rücktritt erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam. Der Rücktritt ist gegenüber dem Präsidium und dem Akademierat zu erklären.

**§ 46.** Die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration, das Erlöschen der Funktionsausübung sowie Umfang und Änderungen seiner bzw. ihrer Vertretungsbefugnis (§ 41 Abs. 6) sind in einer Art und Weise bekannt zu machen, welche einen öffentlich einsehbaren Nachweis seiner bzw. ihrer Befugnisse gegenüber Dritten soweit möglich gewährleisten.

**§ 47** (1) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration ist nicht Mitglied des Präsidiums und diesem berichtspflichtig; im Sinne der Dienstaufsicht untersteht er bzw. sie dem Präsidenten (§ 37 Abs. 3).

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration agiert selbständig in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen der Akademie (Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung)

sowie im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Akademie, der Zielvereinbarungen zu den Forschungs- und Verwaltungseinrichtungen der Akademie sowie von Präsidialbeschlüssen.

**§ 48** (1) Dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration obliegt im eigenen Wirkungsbereich insbesondere:

- a. Budgeterstellung und Budgetvollzug unter Berücksichtigung der diesbezüglichen für Forschungs- und Verwaltungseinrichtungen geltenden Bestimmungen sowie der diesbezüglichen Beschlüsse des Präsidiums. Ihm bzw. ihr obliegt insbesondere die Sicherstellung der rechtzeitigen leistungs- und zielvereinbarungs- wie auch entwicklungsplangemäßen Mittelverwendung und –zuweisung an die Forschungseinrichtungen sowie die Verantwortung für die korrekte Verwendung gewidmeter Mittel;
- b. Controlling im weiteren Sinn inkl. Implementierung eines die Akademie, ihre Einrichtungen und ihre sonstigen Beteiligungen oder Vermögenswerte umfassenden Berichtswesens, welches den entscheidungsvorbereitenden und –befugten Organen hinreichende Informationen zur fundierten Beschlussfassung bzw. –vorbereitung zur Verfügung stellt;
- c. Etablierung und Durchführung eines Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems, welche den Anforderungen der Akademie entsprechen;
- d. Liquiditäts- und Vermögensmanagement;
- e. Leitung der ihm bzw. ihr zugeordneten Servicebereiche (§ 49);
- f. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Volumen von bis zu jeweils €100.000,--;
- g. Beratung des Präsidiums in sämtlichen Fragen, welche finanzielle Belange berühren;
- h. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den ihm bzw. ihr zugeordneten Serviceeinheiten auf Basis einer Zielvereinbarung zwischen dem Präsidium und ihm bzw. ihr (§ 35 Abs. 3 lit. g);
- i. Einwerbung von Sondermitteln auf Ebene der Gesamtakademie;
- j. Umsetzung von Präsidialbeschlüssen.

(2) Beschlüsse und Weisungen des Präsidiums, welche die Punkte Abs. 1 lit. a-f betreffen, sind derart zu gestalten, dass der eigenständige Wirkungsbereich des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration gewahrt bleibt. Insbesondere sind Weisungen, welche die Wahrnehmung der dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration zukommenden Warnpflichten (§ 52 Abs. 2) behindern, unzulässig.

(3) In Angelegenheiten des Abs. 1 lit. h und i ist das Einvernehmen zwischen dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration und dem Präsidium herzustellen.

**§ 49.** (1) Dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration obliegt die eigenverantwortliche Leitung jener Bereiche der Zentralen Verwaltung, welche das Finanzmanagement, das Personalmanagement, die Beteiligungsverwaltung, Infrastruktur/Facility Management, das IT-Wesen und das Informationsmanagement betreffen, sowie die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung jener Agenden, welche solchen Servicebereichen üblicherweise zugeordnet oder zuzuordnen sind. Aufbau und personelle Zusammensetzung jener Serviceeinheiten, welche diese Bereiche abdecken, obliegen, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration ist von sämtlichen, auch ihm bzw. ihr nicht zugeordneten Verwaltungseinrichtungen, insbesondere Stabsstellen, über sämtliche

finanziell wirksamen Belange rechtzeitig zu informieren.

§ 50. Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration unterstützt die Forschungseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Verwaltungssachen; er bzw. sie ist Ansprechperson für sämtliche administrative und finanzielle Fragestellungen der Forschungseinrichtungen, insbesondere für die Verhandlung und Umsetzung der administrativen und finanziellen Aspekte der Zielvereinbarungen (§ 69).

§ 51. (1) In Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben hat der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration die Interessen der Akademie zu wahren.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration ist der Akademie verpflichtet, in Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 52. (1) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration ist zu allen Sitzungen, in welchen die Akademie oder ihre Forschungseinrichtungen und sonstigen Beteiligungen oder Vermögenswerte betreffende Beschlüsse gefasst werden können, jedenfalls zu den Tagesordnungspunkten, in denen dies zutrifft, mit beratender Stimme beizuziehen, sofern die Entscheidung nicht von der Forschungseinrichtung alleine zu fällen ist.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration ist verpflichtet, gegenüber dem Präsidium, dem Akademierat und dem Finanzkuratorium unverzüglich eine Warnung betreffend Vorhaben auszusprechen, falls Umstände eintreten, welche die Möglichkeit der Umsetzung dieser Vorhaben in finanzieller Hinsicht zweifelhaft erscheinen lassen oder falls die Vorhaben selbst mit übermäßigen finanziellen Risiken verknüpft sind. Weiters trifft den Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration betreffend Beschlüsse oder Unterlassung der erforderlichen Beschlüsse des Akademierats eine Warnpflicht gegenüber der Gesamtsitzung.

(3) Die Wahrnehmung der Warnpflicht ist zu dokumentieren und dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

§ 53 Allfällig notwendige detaillierte Kompetenzabgrenzungen in Ausführung der in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen sind im Dienstvertrag zwischen der Akademie und dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration zu regeln.

§ 54 Zeitnah zur Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration ist für Fälle dessen bzw. deren vorübergehender Abwesenheit seitens des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestimmen.

## **V. Akademierat**

### *A. Zusammensetzung, Wahl und Abberufung*

**§ 55** (1) Der Akademierat besteht aus vierzehn, von der Gesamtsitzung aus ihrer Mitte zu wählenden Personen, und zwar aus jeweils fünf Mitgliedern der beiden Klassen, einem Mitglied der korrespondierenden Mitglieder im Inland sowie einem Mitglied der Jungen Kurie, weiters aus zwei Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen (§ 57 Abs. 5). Die Wahl der Akademieratsmitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erfolgt alle vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die wirklichen Mitglieder beider Klassen erstellen für jede Klasse je eine Liste mit siebzehn Kandidaten bzw. Kandidatinnen aus dem Kreis der ihnen zugehörigen Mitglieder. Weiters haben die korrespondierenden Mitglieder im Inland und die Junge Kurie jeweils fünf Kandidaten bzw. Kandidatinnen aus dem Kreis der ihnen zugehörenden, in der Gesamtsitzung stimmberechtigten Mitglieder zu nominieren. Die in der Gesamtsitzung stimmberechtigten Mitglieder nominieren sechs Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Stellen der Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen; eine bereits erfolgte Nominierung in den Vorschlägen der Klassen, der korrespondierenden Mitglieder im Inland sowie der Jungen Kurie steht einer Nominierung als Finanzexperte bzw. Finanzexpertin nicht entgegen.

(3) Die Wahl erfolgt in fünf Teilwahlen: Die Akademieratsmitglieder der beiden Klassen, jene der korrespondierenden Mitglieder im Inland, jene der Jungen Kurie sowie die Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen werden jeweils gesondert gewählt. Die Wahl der Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen ist zuerst vorzunehmen; die in dieser Wahl Gewählten sind in den folgenden Teilwahlen nicht wählbar und von den Kandidatenlisten zu streichen. Die Wahlen der Akademieratsmitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erfolgen durch Auswahl von doppelt so vielen Namen auf den jeweiligen Kandidatenlisten, als Plätze zu besetzen sind. Die Personen, deren Anzahl jener der freien Stellen entspricht und welche die meisten Stimmen erhalten, sind als Akademieratsmitglieder gewählt. Werden zwei Personen bei gleicher Stimmenanzahl an der letzten der zur Verfügung stehenden Stellen gereiht, so hat eine Stichwahl zwischen diesen Personen stattzufinden.

(4) Die der Stimmenanzahl nach den Akademieratsmitgliedern jeweils nächstgereihten Personen sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu bestimmten Mitgliedern erfolgt jeweils in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl. Die Mitglieder haben das stellvertretende Mitglied hinreichend zu informieren. Die Führung des Vorsitzes (§ 57 Abs. 1) wird durch die Stellvertretungsregelung nicht berührt. Die Bestellung zum Akademieratsmitglied oder zum stellvertretenden Mitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode von der Gesamtsitzung widerrufen werden (§ 25 Abs. 1 lit. c). Ebenso kann ein Akademieratsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied seine Funktion zurücklegen. Scheidet ein Akademieratsmitglied aus, so hat jenes Gremium, welches dieses Akademieratsmitglied nominierte, drei Vorschläge zur Nachbesetzung der Stelle vorzulegen. Die Wahl des neuen Mitglieds erfolgt analog Abs. 3 unter Berücksichtigung des § 56.

**§ 56** Die Akademieratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein. Insgesamt dürfen höchstens sechs Leiter und Leiterinnen von Forschungseinrichtungen der Akademie Mitglieder des Akademierats sein, wobei stellvertretende Leiter bzw. Leiterinnen von Forschungseinrichtungen hiervon ausgenommen sind. Sonstige Angestellte der Akademie, welche mit Geschäftsführungsaufgaben der Akademie betraut sind, dürfen nicht Mitglieder des Akademierats sein. Werden mehr als sechs Leiter und Leiterinnen zu Mitgliedern des Akademierats gewählt, so gelten ausschließlich jene Leiter und Leiterinnen gewählt, welche absolut die meisten Stimmen auf sich vereinen. In jenen Gruppen, in welchen dadurch zum Akademieratsmitglied gewählte Personen ausscheiden, rücken jene Kandidaten, welche nicht Leiter und Leiterinnen von

Forschungseinrichtungen der Akademie sind und die nächstmeisten Stimmen in den jeweiligen Teilwahlen auf sich vereinen konnten, nach. Sind in einem solchen Fall Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen gleichzeitig Leiter bzw. Leiterinnen von Forschungseinrichtungen der Akademie, so sind sie derart vorzureihen, dass ein Ausscheiden aufgrund dieser Regelung nicht erfolgt.

### *B. Innere Ordnung des Akademierats*

§ 57 (1) Der Akademierat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Akademierats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift ist dem Präsidium sowie dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration zu übermitteln.

(3) Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Akademierats und seiner Ausschüsse.

(4) Der Akademierat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

(5) Ein Prüfungsausschuss bestehend aus vier Personen ist zu bestellen. Der Prüfungsausschuss hat zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Der Abschlussprüfer ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung beschäftigen, zuzuziehen und hat über die Abschlussprüfung zu berichten. Dem Prüfungsausschuss müssen zwei Personen angehören, die über den Anforderungen eines Unternehmens entsprechende Kenntnisse in der Berichterstattung sowie im Finanz- und Rechnungswesen oder sonstigen wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Zweigen verfügen (Finanzexperte bzw. Finanzexpertin). Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte bzw. Finanzexpertin darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Präsidiumsmitglied, Leiter bzw. Leiterin einer Forschungseinrichtung oder Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüferin der Akademie war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist. Mitglied des Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer Leiter bzw. Leiterin oder stellvertretender Leiter bzw. stellvertretende Leiterin einer Forschungseinrichtung ist.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

- a. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
- b. Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems der Akademie;
- c. Überwachung der Gebarung der Akademie insbesondere im Hinblick auf deren Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- d. Einrichtung und Führung eines internen Revisionsystems sowie Erstellung einer Revisionsordnung;
- e. Überwachung der Abschlussprüfung;
- f. Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin, insbesondere im Hinblick auf die erbrachten zusätzlichen Leistungen;

- g. Prüfung des Jahresabschlusses und Vorbereitung seiner Feststellung, Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Akademierat;
- h. Vorbereitung des Vorschlags des Akademierats für die Auswahl des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin.

(6) Der Akademierat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von zumindest acht Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Ein Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Akademieratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben.

(8) Die schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Akademieratsmitglieder ist zulässig, wenn der Akademierat dies vorsieht.

### *C. Teilnahme an Sitzungen des Akademierats und seiner Ausschüsse*

**§ 58** (1) An den Sitzungen des Akademierats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Akademierat noch dem Präsidium – mit Ausnahme des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration sowie eines bzw. einer Protokollführenden – angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin zuzuziehen.

(2) Akademieratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der bzw. die Vorsitzende des Akademierats nichts anderes bestimmt.

### *D. Einberufung des Akademierats*

**§ 59** (1) Jedes Akademieratsmitglied oder das Präsidium kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der bzw. die Vorsitzende des Akademierats unverzüglich den Akademierat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird einem von mindestens zwei Akademieratsmitgliedern oder vom Präsidium geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Akademierat einberufen.

(3) Der Akademierat hält mindestens viermal im Jahr eine Sitzung ab, wobei auf eine gleichmäßige unterjährige Verteilung der Sitzungen zu achten ist.

### *E. Aufgaben und Rechte des Akademierats*

**§ 60** (1) Der Akademierat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Der Akademierat kann vom Präsidium jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der

Akademie einschließlich ihrer Beziehungen zu einem verbundenen Unternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Akademieratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Akademierat als solchen, verlangen; lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Akademieratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der bzw. die Vorsitzende des Akademierats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Akademieratsmitglieds verlangen.

(3) Der Akademierat kann die Geschäftsbücher und Akten der Akademie sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Akademiekasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Evaluierungsberichte sind dem Akademierat seitens des Präsidiums jedenfalls umgehend vorzulegen. Beeinsprucht der Akademierat eine Entscheidung des Präsidiums, welche nicht in seine Zustimmungskompetenz (Abs. 5) fällt, hat dieses sich erneut mit der Sache zu befassen und einen allfälligen Beharrungsbeschluss zu fällen und sachlich zu begründen. Dem Akademierat und der Gesamtsitzung ist darüber zu berichten.

(4) Der Akademierat hat eine Gesamtsitzung einzuberufen, wenn das Wohl der Akademie es erfordert.

(5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Akademierat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Akademierats vorgenommen werden:

- a. Leistungsvereinbarungen mit dem für Belange der Akademie zuständigen Ministerium auf Basis des von der Gesamtsitzung beschlossenen Entwicklungsplans (§ 35 Abs. 3 lit. f);
- b. Budget (entsprechend dem Detailierungsgrad von § 25 Abs. 3 lit. b);
- c. Wesentliche Abänderungen der in den Zielvereinbarungen verankerten Detailbudgets von Forschungseinrichtungen (§ 35 Abs. 3 lit. g);
- d. Errichtung, Übernahme, Umbildung, Umbenennung und Auflösung von Forschungseinrichtungen und Zentren (§ 35 Abs. 3 lit. i);
- e. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Errichtung, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- g. Investitionen, die Anschaffungskosten von € 2 Mio. im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- h. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von €2 Mio. im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- i. Abberufung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration (§ 35 Abs. 3 lit. q);
- j. Erstellung von Richtlinien der Qualitätssicherung: Kriterien, Prozesse und Konsequenzen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung (zB Richtlinien für die Bestellung von Direktoren und Direktorinnen, begleitende wissenschaftliche Beratung durch wissenschaftliche Beiräte und internationale Evaluierung);
- k. Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Mitglieder des Präsidiums, Leiter und Leiterinnen von Forschungseinrichtungen und den Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration;

- l. Einräumung von Optionen auf Anteile an mit der Akademie verbundenen Unternehmen an Präsidiumsmitglieder und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Akademie oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen;
- m. Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Akademierats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Akademierat gegenüber der Akademie oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Akademieratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- n. Übernahme einer leitenden Stellung in der Akademie innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin, durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer bzw. die den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüferin oder eine für diesen bzw. diese tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß analoger Anwendung des § 271c UGB untersagt ist.

(6) Darüber hinaus dürfen folgende Geschäftsfälle nur nach Anhörung des Akademierats vorgenommen werden:

- a. Beschluss über den Entwicklungsplan der Akademie (§ 25 Abs. 1 lit. a);
- b. Bestellung und Abberufung von Forschungseinrichtungsleitern und Forschungseinrichtungsleiterinnen (§ 35 Abs. 3 lit. o);
- c. Beschluss über Kriterien und Prozesse der Nachwuchsförderung (§ 35 Abs. 3 lit. p);
- d. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung oder Geschäftsordnung der Akademie (§ 25 Abs. 1 lit. l);
- e. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern für die selbständigen Einrichtungen (§ 74 Abs. 1 lit. g);
- f. Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration (§ 35 Abs. 3 lit. q).

(7) Die Akademieratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen. Ein Akademieratsmitglied kann jedoch ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(8) Als verbundene Unternehmen (Abs. 5 lit. l, m und n) gelten solche, an welchen die Akademie zumindest 50% hält oder welche sie auf andere Weise zu kontrollieren imstande ist.

(9) Verfügen rechtlich selbständige Einrichtungen (§ 74) über einen Aufsichtsrat, so entfällt die Notwendigkeit einer Zustimmung durch den Akademierat nach Abs. 5. Dieser ist jedoch von solchen Entscheidungen, welche in seine Kompetenz fielen, in Kenntnis zu setzen.

#### *F. Bericht an die Gesamtsitzung*

**§ 61** (1) Das Präsidium hat dem Akademierat den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen (zB Anhang, Lagebericht, Corporate Governance-Bericht) vorzulegen. Der Akademierat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem

Präsidium darüber zu erklären und einen Bericht an die Gesamtsitzung zu erstatten.

(2) In dem Bericht hat der Akademierat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Akademie während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht sowie den Corporate Governance-Bericht geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(3) Zwischenberichte sind möglich. Auf Antrag der Gesamtsitzung hat ein Zwischenbericht zu erfolgen.

(4) Billigt der Akademierat den Jahresabschluss, so ist dieser der Gesamtsitzung zur Feststellung vorzulegen.

### *G. Vertretung der Akademie*

§ 62 (1) Der Akademierat ist befugt, die Akademie bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Präsidiumsmitgliedern zu vertreten und gegen diese die von der Gesamtsitzung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

(2) Der Akademierat kann, wenn die Verantwortlichkeit eines der Mitglieder des Präsidiums in Frage kommt, gegen die Präsidiumsmitglieder klagen.

### *H. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Akademieratsmitglieder*

§ 63 Die Akademieratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die für die Erfüllung der Aufgaben des Akademierats zu erwartende Sorgfalt anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 64 Mitteilungen an den Akademierat gelten als erfolgt, wenn sie dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zugegangen sind.

## **VI. Finanzkuratorium**

§ 65 (1) Dem Finanzkuratorium (§ 14 der Satzung) obliegen insbesondere die Beurteilung und Analyse der ihm im Wege des Prüfungsausschusses (§ 57 Abs. 5) vorgelegten Rechnungsabschlüsse sowie die Beratung in Fragen der Finanzplanung und die entsprechende Berichterstattung und Antragstellung an die Gesamtsitzung. Dem Finanzkuratorium kommt im Rahmen seiner Tätigkeit eine umfassende Warnpflicht zu.

(2) Die Tätigkeit des Finanzkuratoriums hat sich nicht nur auf die Beurteilung und Analyse der Rechnungsabschlüsse, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und mit den im Bereich der Akademie geltenden Regeln zu erstrecken.

(3) Das Finanzkuratorium hat zu den halbjährlich vom Präsidium vorzulegenden Finanzberichten

Empfehlungen zur weiteren mittelfristigen Finanzplanung abzugeben. Das Präsidium kann das Finanzkuratorium mit darüber hinausgehenden Aufgaben betrauen.

(4) In jenen Bereichen, in denen die Einsicht in vertrauliche Unterlagen der Akademie notwendig ist, sind die Informationen durch den Prüfungsausschuss beizubringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet dabei über Art und Umfang der Information.

(5) Im Fall der Überprüfung der Akademie durch den Rechnungshof bildet das Finanzkuratorium die Schnittstelle zwischen Rechnungshof und Akademie.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung ist die persönliche Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(7) Sollen Gewinn- und Umsatzbeteiligungen sowie Pensionszusagen (§ 60 Abs. 5 lit. k) oder die Einräumung von Optionen (§ 60 Abs. 5 lit. l) Mitgliedern des Präsidiums gewährt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Finanzkuratoriums.

(8) § 22 gilt sinngemäß.

**§ 66** (1) Das Finanzkuratorium umfasst 12 Mitglieder, wobei jeweils vier Mitglieder vom Senat sowie vom für die Belange der Akademie sachlich zuständigen Ministerium entsandt werden. Die Akademie wird im Finanzkuratorium durch die vier Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten. Mitglieder des Präsidiums, Vorsitzende der wissenschaftlichen Beiräte sowie Leiter und Leiterinnen von Forschungs- und Verwaltungseinrichtungen der Akademie und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen können nicht in das Finanzkuratorium entsandt werden. Leiter und Leiterinnen von Einrichtungen, welche der Prüfungsausschuss aufgrund einer Beteiligung der Akademie prüft, und Vorsitzende von Aufsichtsorganen dieser Einrichtungen können ebenfalls nicht entsandt werden.

(2) Zur konstituierenden Sitzung wird das Finanzkuratorium durch das der Wahl nach älteste von der Gesamtsitzung entsandte Mitglied einberufen. Sodann wählen die Mitglieder des Finanzkuratoriums aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, weiters aus ihrer Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin und einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin. Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen der §§ 18 ff. sinngemäß.

(3) Mitglieder des Präsidiums sind an Sitzungen des Finanzkuratoriums ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

## **VII. Forschungseinrichtungen der Akademie**

### *A. Allgemeine Bestimmungen*

**§ 67** (1) Die Forschungseinrichtungen der Akademie haben, sofern sie nicht als selbständige Einrichtungen (§ 74) errichtet werden, keine Rechtsfähigkeit. Sie werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Institute (Regelfall), Zentren oder Kommissionen errichtet.

(2) Die innere Verfassung einer Forschungseinrichtung wird durch eine Forschungseinrichtungsordnung (§ 68) geregelt.

(3) Soweit die Forschungseinrichtungsordnung oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, steht jede Forschungseinrichtung unter der Leitung eines Direktors oder einer Direktorin, welchem bzw. welcher die wissenschaftliche und administrative Leitung der Forschungseinrichtung obliegt. Seine bzw. ihre Rechte und Pflichten sind:

- a. er bzw. sie ist in seiner bzw. ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Regelungen der Zielvereinbarung (§ 69) frei;
- b. er bzw. sie begründet und beendet die Dienstverhältnisse mit wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern; die Ausstellung unbefristeter Dienstverträge ist dem Präsidium vorbehalten;
- c. er bzw. sie sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Forschungseinrichtung;
- d. er bzw. sie sorgt dafür, dass die wissenschaftliche und berufliche Entfaltung der Mitarbeiter durch Arbeiten, die die Übernahme eigener Verantwortung einschließen, im Rahmen der Forschungsziele der Forschungseinrichtung gefördert wird;
- e. er bzw. sie berichtet dem Präsidium im Wege der Aktuale jährlich über den Stand und die Planung der wissenschaftlichen Arbeiten der Forschungseinrichtung sowie über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- f. er bzw. sie verhandelt und schließt rechtzeitig vor Beginn einer Budgetperiode die Zielvereinbarung mit dem Präsidium ab, in welcher auch das Budget der Forschungseinrichtung festgelegt wird;
- g. er bzw. sie entscheidet über die Verwendung der in der Zielvereinbarung festgesetzten Mittel, und verwaltet diese gemäß seiner bzw. ihrer Befugnisse, der Geschäftsordnung sowie der Zielvereinbarung; die Mittelverwaltung umfasst dabei die Zuordnung der Mittel als Sach- oder Personalmittel sowie die allfällige Umschichtung zwischen diesen.
- h. er bzw. sie vertritt die Akademie in den laufenden Angelegenheiten der Forschungseinrichtung und zeichnet die die Forschungseinrichtung betreffenden Verträge; er bzw. sie ist jedoch nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, für die eine finanzielle Deckung im Forschungseinrichtungsbudget nicht vorgesehen ist, Kredite zu Lasten der Akademie oder der Forschungseinrichtung aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen sowie die Akademie vor Gericht zu vertreten. Insbesondere sind Investitionen, welche zehn Prozent des Jahresbudgets übersteigen und nicht in der Zielvereinbarung verankert sind, dem Präsidium im Wege des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration zur Genehmigung vorzulegen;
- i. er bzw. sie kann Zuwendungen für Zwecke der Forschungseinrichtung annehmen; sind an solche Zuwendungen Verpflichtungen der Akademie oder der Forschungseinrichtung geknüpft, so bedarf die Annahme der Zustimmung des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration;
- j. er bzw. sie verwaltet die zur Forschungseinrichtung gehörenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen Gegenstände;
- k. er bzw. sie berichtet dem Präsidium, dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration und dem Akademierat auf Verlangen jederzeit über die Geschäftsführung und hat den Revisoren und Revisorinnen der Akademie Einblick in die Unterlagen zu gewähren; er bzw. sie trägt gegenüber der Akademie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel der Forschungseinrichtung;
- l. er bzw. sie erstellt nach Maßgabe des § 68 eine Forschungseinrichtungsordnung;

m. er bzw. sie hat in Ausübung der Leitungsfunktion – insbesondere bei Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit – die Interessen der Akademie zu wahren.

(4) Die Leitungsfunktion wird in der Regel befristet übertragen. Bei der Entscheidung über die Erneuerung der Leitungsfunktion ist eine den wissenschaftlichen und organisatorischen Erfordernissen der Forschungseinrichtung gerecht werdende Kontinuität anzustreben.

(5) Bestehen innerhalb einer Forschungseinrichtung Teilforschungseinrichtungen oder selbständige Abteilungen, so üben deren Direktoren bzw. Direktorinnen oder Leiter bzw. Leiterinnen innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten gemäß Abs. 3 nach Maßgabe der Forschungseinrichtungsordnung aus. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Insbesondere die Schließung, Umwandlung und maßgebliche Umgestaltung von Forschungseinrichtungen sowie die Bestellung oder Weiterbestellung zum Leiter bzw. zur Leiterin, sowie dessen bzw. deren Abberufung hat unter Beachtung des § 13 Abs. 3 lit. b der Satzung sowie § 35 Abs. 3 lit. m iVm § 60 Abs. 5 lit. j dieser Geschäftsordnung zu erfolgen.

**§ 68** (1) Die Forschungseinrichtungsordnungen können abweichende sowie ergänzende Bestimmungen über die Verfassung der Forschungseinrichtungen enthalten, nämlich über:

- a. selbständige Teilforschungseinrichtungen und selbständige Abteilungen sowie die Kompetenzverteilung in solchen Einrichtungen;
- b. die Bildung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums (§ 79) und dessen Aufgaben;
- c. die Organisation der Forschungseinrichtung.

(2) Die Forschungseinrichtungsordnungen sind dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen. Enthalten diese Bestimmungen gemäß Abs. 1 Z 1, bedürfen sie einer Genehmigung durch das Präsidium.

### *B. Zielvereinbarungen*

**§ 69** (1) Die Forschungseinrichtungsleitung schließt für jede Budgetperiode eine Zielvereinbarung mit dem Präsidium ab, in welcher die wissenschaftlichen Zielsetzungen sowie die finanziellen und administrativen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Forschungseinrichtung für die Budgetperiode festgesetzt sind.

(2) Die Zielvereinbarungen haben sich an den Leistungsvereinbarungen zwischen Akademie und sachlich zuständigem Ministerium sowie am Entwicklungsplan zu orientieren.

(3) Die Direktoren und Direktorinnen haben in Ausübung der ihnen übertragenen Kompetenzen die Bestimmungen der Zielvereinbarung zu beachten.

(4) Insbesondere haben Zielvereinbarungen Bestimmungen zu enthalten über:

- a. wissenschaftliche Ziele der Forschungseinrichtung;
- b. Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Agenden der Forschungseinrichtungsleitung;
- c. Budget der Forschungseinrichtung für die nächste Budgetperiode sowie Bestimmungen zur Budgetverwendung;
- d. die finanzielle Gebarung der Forschungseinrichtung inkl. der Leitung obliegende Wampflichten;
- e. administrative Regelungen zur Zusammenarbeit mit Einheiten der Zentralen Verwaltung (zB

Facility-Management);

- f. die anzuwendenden Regelungen bei Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen;
- g. die Verwendung von Vertragsmustern oder -bestandteilen beim Abschluss von Rechtsgeschäften.

(5) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Akademierats.

### *C. Wissenschaftliche Zentren*

**§ 70** (1) Fachlich einander nahe stehende Forschungseinrichtungen einer Klasse oder der Gesamtakademie können zu einem wissenschaftlichen Zentrum zusammengefasst werden.

(2) Die wissenschaftlichen Zentren werden vom Präsidium eingesetzt. Die Rechtsform der einbezogenen Forschungseinrichtungen wird dadurch nicht verändert.

(3) Die Evaluation von Forschungseinrichtungen eines Zentrums erfolgt im Rahmen der Evaluation des Zentrums.

**§ 71** Den wissenschaftlichen Zentren kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Erstellung eines jeweils gemeinsamen Forschungsprogramms, welches dem Präsidium als Vorschlag für die Erstellung des Entwicklungsplanes sowie als Basis des wissenschaftlichen Teils der Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und den dem Zentrum zugeordneten Forschungseinrichtungen dient. In diesem Forschungsprogramm ist auf die mit dem Zusammenschluss verbundenen Möglichkeiten interdisziplinärer Forschung und erhöhter Effizienz Bedacht zu nehmen;
- b. Planung und Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Vorhaben der Forschungseinrichtungen eines Zentrums;
- c. gemeinsame Bemühungen zur Erreichung von Synergieeffekten und der Sparsamkeit bei den einzelnen Forschungseinrichtungen und den gemeinsamen Vorhaben;
- d. gemeinsame Information der Öffentlichkeit über Art, Inhalt und Bedeutung der wissenschaftlichen Vorhaben der einzelnen Forschungseinrichtungen und des Zentrums;
- e. Berichte über die gemeinsamen Projekte an den wissenschaftlichen Beirat und an das Präsidium;
- f. Erstellung einer Zentrumsordnung.

**§ 72** (1) Das Leitungsgremium eines wissenschaftlichen Zentrums besteht aus den Leitern und Leiterinnen der zugeordneten Forschungseinrichtungen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Zentrumsleiter bzw. eine Zentrumsleiterin für eine Leistungsvereinbarungsperiode; die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium ist mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Leitungsgremiums hat der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einzuberufen. Näheres regelt die Zentrumsordnung.

(3) Das Leitungsgremium hat insbesondere die Aufgabe, gemeinsame Belange der Forschungseinrichtungen des wissenschaftlichen Zentrums, die sich auf der Leitungsebene ergeben, einer Lösung zuzuführen sowie Vorschläge dem wissenschaftlichen Beirat (§§ 77f) und dem Präsidium vorzulegen, gemeinsame wissenschaftliche Projekte zu planen und für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats zu sorgen.

(4) Dem Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterin obliegen unbeschadet der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Forschungseinrichtungsleiter und Forschungseinrichtungsleiterinnen:

- a. die Koordination der in § 71 genannten Aufgaben des Zentrums;
- b. die Koordination und Umsetzung der in Abs. 3 genannten Aufgaben des Leitungsgremiums;
- c. die Koordination der wissenschaftlichen und finanziellen Ausgestaltung der Zielvereinbarungen der einzelnen dem Zentrum zugeordneten Forschungseinrichtungen mit dem Präsidium; zum Zeichen der Koordinationstätigkeit sind die Zielvereinbarungen dem Zentrum zugeordneter Forschungseinrichtungen auch vom Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterin zu unterzeichnen;
- d. die Bündelung der Interessen der einzelnen dem Zentrum zugeordneten Forschungseinrichtungen und die Vertretung dieser Interessen gegenüber den Organen der Akademie.

(5) Eine Entscheidungsbefugnis gemäß § 67 Abs. 3 obliegt dem Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterin nur in jenem Bereich, in welchem eine solche Entscheidungsbefugnis das Zentrum selbst, nicht aber einzelne diesem zugeordnete Forschungseinrichtungen betrifft.

#### *D. Besondere Bestimmungen für Kommissionen*

§ 73 (1) Für wissenschaftliche oder gesellschaftsrelevante Tätigkeiten, die überwiegend von Mitgliedern fachlich betreut werden sollen, kann die Akademie Kommissionen einsetzen. In Kommissionen der Gesamtakademie sollen beide Klassen sowie die Junge Kurie nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit durch eine ausgewogene Anzahl von Mitgliedern vertreten sein.

(2) Zu Mitgliedern von Kommissionen können Mitglieder der Akademie, in Ermangelung entsprechender Fachvertreter auch Personen, die nicht Mitglieder der Akademie sind, gewählt werden. Eine Wahl in Kommissionen kann von Mitgliedern unter Angabe zureichender Gründe abgelehnt werden.

(3) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung ein Mitglied zum Obmann bzw. zur Obfrau und ein weiteres Kommissionsmitglied zu dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin. Die Gesamtsitzung bzw. die Klasse kann für Kommissionen ein Mitglied des Präsidiums zum Obmann bzw. zur Obfrau und zu dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin bestimmen. Dem Obmann bzw. der Obfrau obliegt unter sinngemäßer Anwendung der §§ 18 bis 20 die Einberufung und Leitung der Sitzungen.

(4) In den Sitzungen einer Kommission haben die Mitglieder über die Möglichkeiten und Wege zur zweckmäßigen Erreichung der der Kommission zugewiesenen Aufgaben zu beraten und Beschluss zu fassen. Der Obmann bzw. die Obfrau kann Fachleute einladen, um ihnen Gelegenheit zu geben, über ihre Tätigkeit zu berichten.

(5) Das unter sinngemäßer Anwendung des § 22 abzufassende Protokoll ist vom Obmann bzw. der Obfrau dem bzw. der Vorsitzenden der Klasse bzw. der Gesamtsitzung zuzuleiten.

(6) Die Bestimmungen der §§ 67ff gelten sinngemäß.

### *E. Besondere Bestimmungen für selbständige Einrichtungen*

§ 74 (1) Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Akademie betreffend die selbständigen Einrichtungen fällt in die Verantwortung des Präsidiums. Dieses hat insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a. die entsprechenden Rechtsgrundlagen der selbständigen Einrichtungen sowie die darin enthaltenen Regelungen umgesetzt werden;
- b. mindestens zwei Geschäftsführer bestellt werden, und zwar ein wissenschaftlicher Geschäftsführer bzw. eine wissenschaftliche Geschäftsführerin und ein für die wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständiger Geschäftsführer bzw. eine für die wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständige Geschäftsführerin;
- c. ein Beirat für die wissenschaftlichen Angelegenheiten eingerichtet wird, dessen Zusammensetzung und Befugnisse derart zu regeln sind, dass die in §§ 77 f genannten Zwecke erreicht werden;
- d. der wissenschaftliche Geschäftsführer bzw. die wissenschaftliche Geschäftsführerin entsprechend den Vorschriften über die Bestellung und Abberufung von Institutsdirektoren bestellt und abberufen wird;
- e. ein angemessenes Berichts- und Kontrollsystem in wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Belangen eingerichtet wird;
- f. ein für die wirtschaftlichen Belange zuständiger Aufsichtsrat eingerichtet wird, der die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen hat, dessen Aufgaben klar von jenen des wissenschaftlichen Beirats abgegrenzt werden, und welcher in den Rechtsgrundlagen (lit. a) zu konkretisieren ist;
- g. die Bestellung, Abberufung und Kontrolle der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt;
- h. der Aufsichtsrat jährlich einen Bericht an das Präsidium erstattet;
- i. ein den Rechnungslegungsvorschriften entsprechender Jahresabschluss erstellt und dieser geprüft wird;
- j. zwischen selbständiger Einrichtung und Akademie eine Zielvereinbarung entsprechend § 69 geschlossen wird.

(2) Ist wegen Art oder Umfang der Beteiligung der Akademie an einer juristischen Person die eigenverantwortliche Umsetzung von in Abs. 1 genannten Aufgaben durch das Präsidium nicht möglich, so hat das Präsidium für entsprechende Ersatzregelungen zu sorgen.

(3) Für selbständige wirtschaftliche Unternehmen gelten lediglich Abs. 1 lit. e, i und j.

### *F. Institutsdirektorenkonferenz*

§ 75 (1) Die Direktoren und Direktorinnen der Institute, die Zentrumsleiter bzw. –leiterinnen sowie die wissenschaftlichen Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von selbständigen Einrichtungen bilden zur Beratung gemeinsamer Anliegen die Institutsdirektorenkonferenz, welche mindestens zweimal jährlich tagt. Sie ist überdies einzuberufen, wenn es wenigstens drei Mitglieder der

Institutsdirektorenkonferenz verlangen.

(2) Den Vorsitz führt einer bzw. eine der Leiter und Leiterinnen; der bzw. die Vorsitzende sowie eine Stellvertretung wird von der Institutsdirektorenkonferenz nach ihren Verfahrensregeln (Abs. 3) für jeweils zwei Jahre gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Institutsdirektorenkonferenz beschließt ihre Verfahrensrichtlinien.

(4) Zu den Aufgaben der Institutsdirektorenkonferenz zählen insbesondere:

- a. Mitwirkung an den Planungsarbeiten der Akademie;
- b. Abstimmung der Tätigkeitsfelder der Forschungseinrichtungen;
- c. Stellungnahmen zu den von der Gesamtsitzung oder dem Präsidium vorgelegten Fragen;
- d. Stellungnahmen zu Fragen der Personal-, Budget- und Standortentwicklung.

(5) Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Institutsdirektorenkonferenz ist berechtigt, an Sitzungen des Präsidiums (§ 34) ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Über grundsätzliche Fragen, welche die Institutsdirektorenkonferenz oder Forschungseinrichtungen betreffen, ist die Institutsdirektorenkonferenz rechtzeitig zu informieren.

## **VIII. Wissenschaftliche Beratungsgremien**

### *A. Das Forschungskuratorium*

**§ 76** (1) Die Wahl der Mitglieder des Forschungskuratoriums erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung durch die Gesamtsitzung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Klassen sowie der Jungen Kurie. Die Mitglieder des Forschungskuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(2) Der Aufgabenbereich des Forschungskuratoriums im Sinne des § 13 Abs. 3 der Satzung bezieht sich auch auf Beteiligungen der Akademie an wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit das Ausmaß der Beteiligung eine entsprechende Einflussnahme durch die Akademie gestattet.

(3) Das Forschungskuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen; die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

(4) § 15 gilt sinngemäß.

(5) Beschlüsse und Empfehlungen sind der Gesamtsitzung sowie dem Präsidium bekannt zu geben; dieses leitet sie an die betroffenen Stellen weiter.

(6) Das Forschungskuratorium gibt sich eigene Verfahrensregeln. Diese sind der Gesamtsitzung sowie dem Präsidium bekannt zu geben.

### *B. Wissenschaftliche Beiräte*

**§ 77** Jedem wissenschaftlichen Zentrum und jedem Institut, das keinem wissenschaftlichen Zentrum

zugeordnet ist, steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, welcher von der Klasse bzw. der Gesamtsitzung bestellt wird. Der wissenschaftliche Beirat ist einerseits ein der Information und Entscheidungsfindung des Präsidiums dienendes wissenschaftliches Beratungs- und Kontrollorgan des Zentrums bzw. des Instituts und unterstützt andererseits das Zentrum bzw. das Institut in wissenschaftlichen Agenden. Weiters unterstützt der wissenschaftliche Beirat alle Organe der Akademie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Belangen des Zentrums bzw. des Instituts.

**§ 78** (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus 6 bis 12 dem Fachgebiet des Instituts bzw. den Fachgebieten der im Zentrum vereinten Institute zuzurechnenden Experten und Expertinnen, die von der Klasse bzw. der Gesamtsitzung auf Vorschlag des Präsidiums für eine Funktionsperiode von maximal sechs Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats hat unter den Gesichtspunkten internationaler Qualifikation, fachlicher Nähe und Unbefangenheit unter sinngemäßer Heranziehung des § 13 Abs. 2 der Satzung mit der Maßgabe zu erfolgen, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats aus dem Kreis der wirklichen Mitglieder und der korrespondierenden Mitglieder im Inland stammen dürfen. Zusätzlich ist ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des für die Angelegenheiten der Akademie vornehmlich zuständigen Bundesministeriums als Beiratsmitglied zu bestellen.

(2) Auf Beschluss der Klasse bzw. der Gesamtakademie können weitere Einrichtungen zur Entsendung von stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Vertretern und Vertreterinnen eingeladen werden.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Der Klasse bzw. der Gesamtsitzung ist über die Wahl zu berichten.

(4) Der wissenschaftliche Beirat tritt entsprechend den Erfordernissen, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Er ist bei Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und von mindestens zwei von der Akademie in den Beirat gewählten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Umlaufwege ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

(5) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Stellungnahme an das Präsidium und das Zentrum bzw. das Institut zu den wissenschaftlichen Leistungen und Programmen;
- b. Vorschläge an das Präsidium und das Zentrum bzw. das Institut für neue wissenschaftliche Programme; Empfehlungen zur Änderung oder Aufgabe bestehender wissenschaftlicher Programme;
- c. Empfehlung an das Präsidium zur Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten;
- d. Empfehlung an das Präsidium und das Zentrum bzw. das Institut von Änderungen der Vorgangsweisen und der Art der Durchführung und Abwicklung von laufenden Arbeitsvorgängen und begonnenen Forschungen;
- e. Vorschläge an das Präsidium und das Zentrum bzw. das Institut für gemeinsame Vorhaben von Forschungseinrichtungen innerhalb des wissenschaftlichen Zentrums;
- f. Empfehlungen an das Präsidium zur Bestellung oder Abberufung eines Direktors bzw. einer Direktorin eines Instituts oder seines bzw. ihres Stellvertreters;
- g. Empfehlungen zu eingeworbenen und einzuwerbenden Drittmitteln.

(6) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats haben einen öffentlichen Teil zu beinhalten, an welchem

die Leiter und Leiterinnen der Forschungseinrichtungen, Vertreter und Vertreterinnen der Belegschaft, Mitglieder des Präsidiums, der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltungsstelle der Klasse (Aktuar bzw. Aktuarin), der das Zentrum bzw. das Institut zugeordnet ist, sowie von dem bzw. der Vorsitzenden geladene Auskunftspersonen teilnehmen. Das Protokoll ist allen Teilnahmeberechtigten zu übermitteln.

(7) Die Einberufung, Vorbereitung und Organisation der Sitzung obliegt – in Abstimmung mit dem Präsidium sowie den damit befassten Verwaltungseinrichtungen – dem bzw. der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats. In allen organisatorischen Belangen unterstützen die im wissenschaftlichen Zentrum zusammengefassten Institute sowie die Institute, die keinem wissenschaftlichen Zentrum zugeordnet sind, den wissenschaftlichen Beirat in der Sitzungsvor- und -nachbereitung.

### *C. Sonstige wissenschaftliche Beratungsgremien*

§ 79 Jeder Forschungseinrichtung ist es freigestellt, ein eigenes Beratungsgremium zur wissenschaftlichen Begleitung der Projekte einzurichten. Den Mitgliedern dieses Gremiums wird das Recht eingeräumt, an wissenschaftlichen Projekten mitzuarbeiten.

## **IX. Die Mitarbeiter**

§ 80 (1) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind grundsätzlich einer Forschungs- oder Verwaltungseinrichtung der Akademie zuzuweisen.

(2) Unmittelbare Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Personen, die von der Akademie zur Leitung einer Forschungs- oder Verwaltungseinrichtung bestellt werden.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der selbständigen Einrichtungen (§ 74) unterliegen nicht den hier angeführten Bestimmungen, sondern den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie den Bestimmungen, welche sich in den Rechtsgrundlagen dieser Einrichtungen finden.

§ 81 (1) Zur Wahrung der wissenschaftlichen Mitverantwortung entsenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Vertreter bzw. Vertreterinnen (§ 82) in die wissenschaftlichen Beiräte.

(2) In Instituten bilden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, einschließlich der Leitung, deren Stellvertretung und allfälliger Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, Versammlungen, die nach den Bestimmungen der Institutsordnung zusammentreten und verfahren. Jede solche Versammlung wählt aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für eine Funktionsperiode von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen obliegt die Beratung über:

- a. die Erfüllung der dem Institut übertragenen wissenschaftlichen Aufgaben;
- b. den vom Direktor bzw. der Direktorin im Rahmen der Zielvereinbarungsverhandlungen erstellten Budgetantrag für die folgende Budgetperiode;
- c. die Forschungseinrichtungsordnung.

(4) Zur konstituierenden Sitzung von Versammlungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat der Direktor bzw. die Direktorin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzuberufen.

(5) Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Institute eines Zentrums ist eine Beratungstätigkeit entsprechend Abs. 3 einzuräumen. Die Gestaltung einer Versammlung der Zentrumsmitarbeiter und Zentrumsmitarbeiterinnen ist in der Zentrumsordnung zu regeln.

**§ 82** (1) Die in einem wissenschaftlichen Zentrum beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen nach einer vom Leitungsgremium (§ 72) zu bestätigenden Wahlordnung aus ihrem Kreis je einen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin aus zwei verschiedenen dem Zentrum zugeordneten Forschungseinrichtungen zur Entsendung zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats.

(2) An allen Instituten, die keinem Zentrum zugeordnet sind, entsendet die Versammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sofern mehr als insgesamt sieben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Forschungseinrichtung tätig sind, einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin in den wissenschaftlichen Beirat der Forschungseinrichtung.

(3) Die nach Abs. 1 oder 2 entsandten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats anzuhören. An vertraulichen Sitzungen steht ihnen keine Teilnahme zu.

**§ 83** Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, alle Einrichtungen der Akademie im Rahmen der jeweils geltenden Ordnung zu benutzen sowie jeweils ein Exemplar der wissenschaftlichen Publikationen der Akademie zu einem Vorzugspreis zu beziehen.

## **X. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

**§ 84** (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen befasst sich mit allen die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die Frauenförderung und die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung betreffenden Fragen und Anliegen der Akademie im Sinne des § 7 Gleichbehandlungsgesetz. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a. Erarbeitung von Vorschlägen und Beratung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung;
- b. Erarbeitung von möglichen Zielvorgaben und Empfehlungen in Form eines Förderplans für jede Leistungsvereinbarungsperiode auf Basis von Personalstatistiken;
- c. Unterstützung des bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragten;
- d. jährliche Erstellung eines Berichtes an das Präsidium sowie einer Genderbilanz.

(2) Der Arbeitskreis ist über personalrelevante Maßnahmen zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Art und Umfang der Information und Einbeziehung ist in den

über diese Geschäftsordnung hinausgehenden Belangen zwischen Arbeitskreis und Präsidium einvernehmlich festzulegen und in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises (Abs. 6) festzuhalten.

(3) Eine Entscheidung im Bezug auf die Besetzung einer Stelle oder Funktion, mit Ausnahme drittmittelfinanzierter Stellen, darf erst nach erfolgter Verständigung des Arbeitskreises und Stellungnahme durch diesen erfolgen; dem Arbeitskreis ist eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Äußert sich der Arbeitskreis innerhalb dieser Frist nicht, so kann die Entscheidung erfolgen.

Hat der Arbeitskreis Grund zur Annahme, dass eine Entscheidung eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist dies dem bzw. der Entscheidungsberechtigten mitzuteilen. Eine Entscheidung darf erst nach Erörterung des Sachverhalts zwischen Vertretern und Vertreterinnen des Arbeitskreises, dem Präsidium sowie dem bzw. der Entscheidungsberechtigten, tunlichst binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidungsabsicht gegenüber dem Arbeitskreis erfolgen. Entscheidungen, welche der Stellungnahme des Arbeitskreises zuwiderlaufen, sind im Bericht gemäß Abs. 1 lit. d sowie in der Genderbilanz gesondert auszuführen.

(4) Dem Arbeitskreis sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

- a. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung;
- b. die Liste der eingelangten Bewerbungen;
- c. die Liste der zu Bewerbungsgesprächen eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen.

(5) Der Arbeitskreis setzt sich aus insgesamt 3 Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder, insgesamt 7 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Gleichbehandlungsbeauftragten zusammen, welche jeweils für vier Jahre gewählt werden. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem Arbeitskreis angehören. Der Arbeitskreis folgt dem Grundsatz der Selbstergänzung. Die Wahl sowie das Ausscheiden von Mitgliedern des Arbeitskreises sind dem Präsidium bekannt zu geben.

(6) Der Arbeitskreis gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, welche einer Bestätigung durch das Präsidium bedarf. In dieser sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Arbeitskreises zu normieren.

(7) Dem Arbeitskreis sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Arbeitskreises.

**§ 85** Der Arbeitskreis schlägt für einen Zeitraum von vier Jahren mindestens einen Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. eine Gleichbehandlungsbeauftragte vor; dieser bzw. diese bedarf einer Bestätigung durch das Präsidium. Der Betriebsrat ist über die Bestellung zu informieren. Der bzw. die Gleichbehandlungsbeauftragte ist Anlaufstelle für allfällige Beschwerden in Fragen der Gleichstellung; er bzw. sie ist in Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit selbständig, unabhängig und weisungsfrei. Anzahl, Aufgaben und Kompetenzen sowie die regional bestimmte Zuständigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 84 Abs. 6).

## **XI. Übergangsbestimmungen**

§ 86 (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Jänner 2011 bzw. mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Änderung der Satzung (beschlossen am 17.12.2010) durch den Bundespräsidenten in Kraft.

(2) Die Mitglieder der Akademie, des Präsidiums, der Forschungs- und Verwaltungseinrichtungen und sonstige Funktionäre und Funktionärinnen erlangen mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung jeweils ihre neue Rechtsstellung. Das bisherige Ausmaß ihrer Amtszeit und Bestellung ist in die nach dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Amtszeiten und Bestellungszeiträume mit folgenden Abweichungen einzurechnen:

- a. Die ersten Wahlen zum Präsidium iS § 30 finden, soweit nicht § 31 eingreift, im Jahr 2013 statt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Geschäftsordnung bestellten Mitglieder des Präsidiums üben zur Umsetzung der beschlossenen Änderungen ihr Amt für die verbleibende Amtsperiode weiter aus, und zwar der vormalige Präsident die Funktion des Präsidenten, der vormalige Generalsekretär die Funktion des Vizepräsidenten, die vormalige Vizepräsidentin die Funktion der Präsidentin ihrer Klasse sowie der vormalige Sekretär die Funktion des Präsidenten seiner Klasse. Im April 2011 sind somit die Funktionen des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie des Präsidenten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse bzw. der Präsidentin derselben für eine jeweils zweijährige Amtsperiode, welche mit Amtsantritt des im Jahr 2013 gewählten Präsidiums endet, neu zu wählen. Bei dieser Wahl ist das Vorschlagsrecht des Präsidenten gemäß § 30 Abs. 3 zu berücksichtigen. Nachdem die im April 2011 zur Wahl stehenden Funktionen bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung nicht in dieser Form existierten, sind sämtliche wirkliche Mitglieder passiv wahlberechtigt.
- b. Die Strategie- und Planungskommission im Sinne der Geschäftsordnung vom 16. Oktober 2009 gilt mit erstem Zusammentreten des Akademierats als aufgelöst. Bis zur Konstituierung des Akademierats werden dessen Agenden von der Strategie- und Planungskommission gemeinsam mit der Rechnungskontrollkommission (lit. c) wahrgenommen. Die Gesamtsitzung wird dafür Sorge tragen, dass der Akademierat bis zur Gesamtsitzung im April 2011 eingerichtet wird.
- c. Die Rechnungskontrollkommission im Sinne der Geschäftsordnung vom 16. Oktober 2009 übt ihr Amt bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses des Akademierats unter analoger Anwendung der für den Prüfungsausschuss geltenden Regelungen aus.
- d. Das Präsidium wird dafür Sorge tragen, dass der Direktor bzw. die Direktorin für Finanzen und Administration seinen bzw. ihren Dienst mit spätestens 30. April 2011 antritt. Bis zum Dienstantritt werden die Agenden des Direktors bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration vom Präsidium wahrgenommen, wobei in der Geschäftseinteilung festzuhalten ist, welches Präsidialmitglied die Leitung dem Direktor bzw. der Direktorin für Finanzen und Administration zugeordneter Servicebereiche übernimmt.
- e. Die wissenschaftliche Beiräte (§ 77f) sind bis 31.12.2011 entsprechend den abgeänderten Regelungen neu zu bestellen.
- f. Bis zur Erlassung von Kriterien der Qualitätssicherung durch das Forschungskuratorium gemäß § 13 Abs. 3 lit. b der Satzung obliegt die Festsetzung dieser Kriterien nach Maßgabe des § 60 Abs. 5 lit. j dem Präsidium.

(3) Bis zum Abschluss der ersten Leistungsvereinbarung zwischen Akademie und sachlich zuständigem Bundesministerium gilt folgendes:

- a. Wurde bis 31.12.2010 kein Budget für das Jahr 2011 entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 16. Oktober 2009 beschlossen, so ist seitens des Präsidiums unter Berücksichtigung des Abs. 2 lit. b das Budget zu beschließen.

- b. Bis zum 30. April 2011 wird das Präsidium Regelungen bereitstellen, welche bis zum Abschluss der ersten Leistungsvereinbarung sowie den auf dieser fußenden Zielvereinbarungen die Kompetenzen der Forschungseinrichtungsleitung (§ 67 Abs. 3) konkretisieren und insbesondere Art und Umfang der Ausübung dieser Kompetenzen festlegen. Diese die Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Forschungseinrichtungsleitung festlegenden Bestimmungen treten mit 1.7.2011 in Kraft, wobei seitens des Präsidiums in den Monaten Mai und Juni 2011 auf eine hinreichende Information bzw. Schulung der Forschungseinrichtungsleitungen hinzuwirken ist. Die genannten Regelungen bleiben bis zum Abschluss der Zielvereinbarungen in Kraft.
- c. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß lit. b üben die Leiter und Leiterinnen von Forschungseinrichtungen ihre Kompetenzen nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung vom 16. Oktober 2009 festgehaltenen Bestimmungen aus.
- d. Für Verwaltungseinrichtungen (Stabsstellen, Direktor bzw. Direktorin für Finanzen und Administration) gelten lit. b und c sinngemäß.
- e. Zentrumsleiter bzw. Zentrumsleiterinnen, welche gemäß § 72 Abs. 1 gewählt werden, üben ihr Amt bis zum Abschluss der ersten Leistungsvereinbarung aus; danach ist eine erneute Wahl abzuhalten.

(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Geschäftsordnungsänderung 2009 in der Jungen Kurie befindlichen Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl die in § 9 Abs. 3 genannte Altersgrenze bereits überschritten haben, scheiden mit Erreichen des 48. Lebensjahres, frühestens jedoch nach fünfjähriger Mitgliedschaft in der Jungen Kurie, aus dieser aus.

(5) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Bezeichnung, Stellung und Funktionsdauer aller Akademieeinrichtungen selbst.